



**HOHEITSVERWALTUNG  
RECHNUNGSABSCHLUSS 2023**

**StRH 2024-04**

StRH 2024-04

St. Pölten, im Juni 2024

---

Magistrat der Stadt St. Pölten  
Stadtrechnungshof  
Rathausplatz 1  
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 333 3901  
e-mail: [stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at](mailto:stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at)  
web: [www.st-poelten.at](http://www.st-poelten.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1	Gegenstand und Umfang der Prüfung	3
1.2	Ziel der Prüfung	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
1.3.1	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV)	4
1.3.2	NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz	4
1.3.3	NÖ. Gemeindehaushaltsverordnung	4
1.3.4	Voranschlag 2023	4
1.4	Prüfungsstandard	5
1.5	Einsichtnahme in die Unterlagen	5
1.6	Prüfungsverlauf	5
1.7	Stichtage für die Erstellung des Rechnungsabschlusses	5
1.7.1	Rechnungsabschlussstichtag	5
1.7.2	Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses	5
1.8	Erläuterungen zum Berichtsaufbau	6
<b>2</b>	<b>Vollständigkeits- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung</b>	<b>7</b>
2.1	Prüfung der Vollständigkeit	7
2.1.1	Bestimmungen nach der VRV 2015	7
2.1.2	Bestimmungen nach dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz	8
2.1.3	Bestimmungen nach der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung	8
2.2	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit	9
<b>3</b>	<b>Belegprüfung (Stichproben)</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Haushaltsanalyse</b>	<b>14</b>
4.1	Gesamtergebnis	14
4.1.1	Zusammenhänge der einzelnen Komponenten	14
4.1.2	Ergebnisrechnung	15
4.1.3	Finanzierungsrechnung	15
4.1.4	Vermögensrechnung	15
4.1.5	Nettovermögensveränderungsrechnung	16
4.2	Rechnungsquerschnitt	16
4.3	Kassenabschluss	17
4.3.1	Entwicklung der Kassenbestände	17
4.3.2	Bankbestätigungen	17
4.3.3	Kassenkredite	18
4.4	Finanzschulden	18
4.4.1	Schuldenstand	18
4.4.2	Schuldendienst	19
4.5	Leasingverpflichtungen	20
4.6	Haftungen	20
4.7	Beteiligungen	21

4.8	Rücklagen .....	22
4.8.1	Haushaltsrücklagen.....	22
4.8.2	Tilgungsrücklage für endfällige Darlehen .....	22
4.8.3	Neubewertungsrücklagen.....	23
4.9	Rückstellungen.....	23
4.10	Personalaufwand .....	24
4.11	Gebührenhaushalte, operative Gebarung .....	24
4.12	Ertragsanteile, eigene Steuern und Finanzkraft .....	25
4.13	Abweichungen zum Vorjahr (Auszug) .....	26
4.14	Abweichungen zum Voranschlag (Auszug).....	27
<b>5</b>	<b>Kennzahlen.....</b>	<b>28</b>
5.1	Analyseverfahren .....	28
5.2	Nettoergebnisquote (NEQ).....	29
5.3	Freie Finanzspitze Quote (FSQ) .....	30
5.4	Eigenfinanzierungsquote (EFQ).....	31
5.5	Verschuldungsdauer (VSD).....	32
5.6	Schuldendienstquote (SDQ).....	33
5.7	Nettovermögensquote (NFQ).....	34
5.8	Substanzerhaltungsquote (SEQ).....	35
5.9	Haushaltspotenzial.....	36
5.10	Beurteilung der Kennzahlen.....	37
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>38</b>

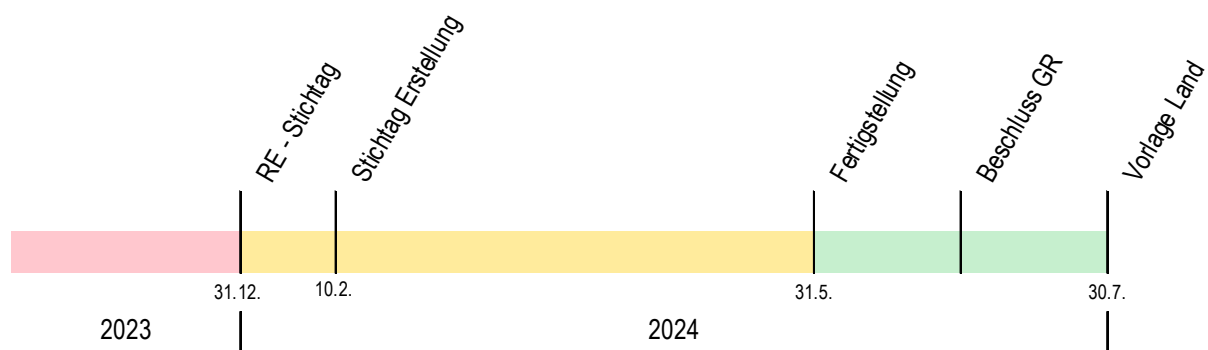
# 1 Grundlagen

## 1.1 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Stadt St. Pölten hat gemäß den Bestimmungen der §§ 66 und 67 des NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl. 1026 den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser samt Beilagen und Ergebnissen der Prüfung spätestens sieben Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde<sup>1</sup> zur Kenntnis gebracht werden kann.

Darüber hinaus ist geregelt, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Einsicht aufzulegen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Entwurf auch dem Stadtrechnungshof zur Prüfung zu übermitteln.

Der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes ist **bis zur Gemeinderatssitzung** zu erstellen und dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.



Der Stadtrechnungshof führte die Prüfung daher von Amts wegen durch.

Eine Vollprüfung im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung ist aufgrund der einzelnen gesetzlichen Zeitvorgaben nicht realisierbar und aus prüfungswirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig.

## 1.2 Ziel der Prüfung

Ziel der Rechnungsabschlussprüfung war die Gewinnung einer Aussage über den Rechnungsabschluss, ob dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage in Übereinstimmung mit den für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gesetzlichen Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und deren ergänzenden Bestimmungen (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, NÖ Gemeindehaushaltsverordnung, NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, Voranschlag der Stadt<sup>2</sup>, gebarungrelevante Beschlüsse der städtischen Gremien) vermittelt.

Die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit<sup>3</sup> stand nicht im Vordergrund.

Der Zweck einer Abschlussprüfung besteht darin, das Maß an Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in den Abschluss zu erhöhen. Dies wird dadurch erreicht, dass der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil

<sup>1</sup> NÖ. Landesregierung (§ 86 NÖ. STROG)

<sup>2</sup> Voranschlag 2023 der Stadt St. Pölten, Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022

<sup>3</sup> § 48 Abs 2 lit c NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026

darüber abgibt, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde. Bei den meisten Regelwerken für allgemeine Zwecke bezieht sich dieses Prüfungsurteil darauf, ob der Abschluss in Übereinstimmung mit dem Regelwerk eine in allen wesentlichen Belangen sachgerechte Gesamtdarstellung vermittelt.<sup>4</sup>

§ 13 Abs 6 VRV führt aus, dass der Rechnungsabschluss auf Basis zuverlässiger Informationen zu erstellen ist. Der Grundsatz der **Verlässlichkeit** ist dann erfüllt, wenn die Informationen im Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehlern oder Verzerrungen sind und die AdressatInnen auf die Richtigkeit der Informationen vertrauen können (true and fair view).

Die **Vollständigkeit** des Rechnungsabschlusses ist dann gegeben, wenn in diesem alle Informationen unter Beachtung der Wesentlichkeit enthalten sind.

Das Ergebnis der vorliegenden Rechnungsabschlussprüfung stellt keinen Bestätigungsvermerk im Sinne des UGB<sup>5</sup> sowie keine Prüfung im Sinne der Bestimmungen der ISSAI 200<sup>6</sup> dar.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

#### 1.3.1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV)

Die im Jahr 2020 in Kraft getretene VRV 2015 regelt die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Sie sieht eine Rechnungslegung mittels integriertem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt vor.

#### 1.3.2 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz

Im § 65 (3) NÖ STROG ist geregelt, dass für das Kassenwesen und die Buchführung die für die Gemeinden ohne eigenes Statut geltenden Bestimmungen anzuwenden sind (vgl. NÖ Gemeindehaushaltsverordnung).

Dieses Gesetz beinhaltet auch ergänzende Bestimmungen zur VRV, insbesondere über zusätzliche, dem Rechnungsabschluss anzuschließende Beilagen. Darüber hinaus enthält das NÖ STROG Regelungen über die Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Gemeinderat.

#### 1.3.3 NÖ. Gemeindehaushaltsverordnung

Die mit 1. Jänner 2020 wirksame NÖ Gemeindehaushaltsverordnung regelt ergänzend zur VRV 2015 das Haushalts-, Kassen- und Buchführungswesen von Gemeinden. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind Bestimmungen über ergänzende Beilagen und Berichte enthalten.

#### 1.3.4 Voranschlag 2023

Der mit 13. Dezember 2022 vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2023 beinhaltet neben den Haushaltsdaten zusätzliche Regelungen in Bezug auf die Zweckbindung der Mittel, der Behandlung von Voranschlagsüberschreitungen und der Erläuterung des Rechnungsergebnisses. Es wurde auch der Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses festgelegt.

---

<sup>4</sup> Quelle: ISSAI 1000, Ziffer 56

<sup>5</sup> § 274 Unternehmensgesetzbuch, BGBl. 22/2015

<sup>6</sup> ISSAI 200: Allgemeine Grundsätze zur Prüfung der Rechnungslegung

## 1.4 Prüfungsstandard

Die Vorgangsweise und Dokumentation der Prüfung orientierte sich im Wesentlichen an dem von der Arbeitsgruppe „Prüfung von Rechnungsabschlüssen“<sup>7</sup> im März 2022 erstellten **Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen**.

Dieser Leitfaden stellt eine Handlungsempfehlung für die Durchführung von Rechnungsabschlussprüfungen dar. Da er jedoch keinesfalls einen Anspruch auf unmittelbare Anwendbarkeit und Vollständigkeit erhebt, nahm der Stadtrechnungshof spezifische Anpassungen vor und entwickelte daraus eine eigene Berichtsstruktur.

## 1.5 Einsichtnahme in die Unterlagen

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Buchhaltung war durch direkten Zugriff zum Buchhaltungssystem gegeben<sup>8</sup>. Es standen Lese- und Abfragerechte der Voranschlagsstellen und Buchungen in dem seit dem Haushaltsjahr 2020 verwendeten Buchhaltungsprogramm „newsystem“ zur Verfügung. Eine Einsichtnahme in die Buchungsbelege in elektronischer Form war – dem neuen Buchhaltungssystem geschuldet – ab 2020 nicht mehr möglich. Ein elektronischer Rechnungsworkflow war zum Zeitpunkt der Prüfung in Umsetzung.

## 1.6 Prüfungsverlauf

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist spätestens mit der öffentlichen Auflage dem Kontrollamt (Stadtrechnungshof) zur Prüfung zu übermitteln.<sup>9</sup>

Mit den ersten Vorarbeiten wurde im März 2024 begonnen. Der Stadtrechnungshof konnte in den folgenden Wochen jeweils in die von der Finanzabteilung fertiggestellten Teilergebnisse, Nachweise und Beilagen Einsicht nehmen.

Der endgültige Entwurf wurde in elektronischer Form (pdf) am 22. Mai 2024 und somit innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelt. Die gedruckte und gebundene Version langte am 29. Mai 2024 im Stadtrechnungshof ein.

## 1.7 Stichtage für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

### 1.7.1 Rechnungsabschlussstichtag

Der Rechnungsabschluss ist einmal jährlich zu einem bestimmten Stichtag (= Rechnungsabschlussstichtag) aufzustellen. Dieser wird gem. § 14 VRV mit dem 31.12. festgelegt. Der Rechnungsabschluss zeigt die finanzielle Lage einer Gebietskörperschaft zu diesem Zeitpunkt.

### 1.7.2 Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses

Der Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses ist der späteste mögliche Zeitpunkt, mit dem Ereignisse in den Rechnungsabschluss aufzunehmen sind. Im Zeitraum zwischen Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) und Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses kann es noch zu Änderungen kommen. Gemäß § 14 VRV ist zwischen zwei unterschiedlichen Sachverhalten zu unterscheiden:

---

<sup>7</sup> zusammengesetzt aus Landesrechnungshöfen, Stadtrechnungshof Wien und Österreichischem Städtebund

<sup>8</sup> siehe auch § 13 der Kontrollordnung für den Magistrat St. Pölten, Wirksamkeitsbeginn 1.12.2018

<sup>9</sup> § 67 Abs. 4 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz

1. **Werterhellende Ereignisse** sind Ereignisse, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestanden haben, aber erst zwischen den beiden Stichtagen bekannt wurden. Sie sind in die Abschlussbuchungen aufzunehmen.
2. **Wertbeeinflussende Ereignisse:** Hier handelt es sich um Ereignisse, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind. Diese dürfen nicht in die Abschlussrechnungen aufgenommen werden.

Die Festlegung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses fällt in den Wirkungsbereich des Gemeinderates.<sup>10</sup> Der Gemeinderat bestimmte im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages 2023 diesen Stichtag mit **10. Februar 2024**.

### **1.8 Erläuterungen zum Berichtsaufbau**

Im Bericht getätigte Empfehlungen des Stadtrechnungshofes sind grün unterlegt, Feststellungen durch einen seitlichen grünen Längsstrich gekennzeichnet.

---

<sup>10</sup> § 32 Abs. 19 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz



## 2 Vollständigkeits- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

### 2.1 Prüfung der Vollständigkeit

Der Stadtrechnungshof prüfte die Vollständigkeit des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2023 im Hinblick auf die in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Mindestbestandteile.

Die Vollständigkeitsprüfung gibt lediglich darüber Auskunft, ob die Bestandteile im Entwurf des Rechnungsabschlusses enthalten sind, nicht jedoch deren Plausibilität und Richtigkeit.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Rechnungsabschluss 2023 sämtliche erforderlichen Bestandteile enthielt.

#### 2.1.1 Bestimmungen nach der VRV 2015

Bestandteil	Seite
§ 15 (1) Ergebnisrechnung (Anlage 1a)	21
Finanzierungsrechnung (Anlage 1b)	25
Vermögensrechnung (Anlage 1c)	33
Voranschlagsvergleichsrechnung	37
Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)	371
§ 16 Erläuterungen der Abweichungen zum Voranschlag (siehe Seite 4 des VA 2023)	345
§ 37 (1) Rechnungsquerschnitt (Anlagen 5a und 5b)	377
Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)	383
Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)	385
Nachweis über den Stand an Finanzschulden (Anlagen 6c)	387
Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f)	395
Anlagenspiegel (Anlage 6g)	397
Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)	399
Leasingspiegel (Anlage 6i)	405
Beteiligungsspiegel (Anlagen 6j und 6k)	407
Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)	n.e.
Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlagen 6m und 6n)	417
Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)	n.e.
Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)	419
Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)	421
Haftungsnachweis (Anlage 6r)	423
Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete (Anlage 6s)	425
Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anlage 6t)	427
Personaldaten lt. letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (Anlage 4)	373

11

<sup>11</sup> n.e. = nicht erforderlich (Leermeldung)

### 2.1.2 Bestimmungen nach dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

Grundlage	Bestandteil	Seite
§ 62a (6)	Bericht über die Entwicklung der Finanzgeschäfte	18
§ 66 (1)	Unterschrift des Bürgermeisters	3
§ 66 (4)	Kassenabschluss	453
	Darstellung des Haushaltspotenzials	481
	Beteiligungen der Stadt	493
	Mitgliedschaften bei Vereinen	495
	Genossenschaftsanteile	497
	Investitionsnachweis	431
	Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten	455
	Nachweis über innere Darlehen	479
	Abänderung der Nutzungsdauertabelle	485
	ziffernmäßige Entwicklung der Wertgrenzen für Darlehen § 61 (3)	n.e.

### 2.1.3 Bestimmungen nach der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung

Die von der Landesregierung für die Gemeinden ohne eigenes Statut festgelegten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, dem Haushaltspotenzial, dem Kassenwesen und der Buchführung sind anzuwenden.<sup>12</sup>

Die NÖ Gemeindehaushaltsverordnung sieht als weiteren Bestandteil zum Rechnungsabschluss einen einheitlichen Vorbericht vor<sup>13</sup>.

Grundlage	Bestandteil	Seite
§ 3	Entwicklung des Haushaltspotenzials	5
	Entwicklung des Nettoergebnisses	6
	Entwicklung der Volkszahl gem § 10 Abs. 7 FAG 2017	9
	Entwicklung der Abgabenertragsanteile	10
	Entwicklung des Schuldenstandes	12
	Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven	13
	Entwicklung der Leasingverpflichtungen	14
	Entwicklung der Haftungen	15
	Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung	16
	Entwicklung der NÖKAS-Umlage	11
	Entwicklung der Sozialhilfeumlage	11

<sup>12</sup> Vgl. § 54a (10) NÖ STROG

<sup>13</sup> §§ 2 und 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung

## 2.2 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit

Der Stadtrechnungshof prüfte den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 auf Ordnungsmäßigkeit seiner einzelnen Bestandteile.

Die im Rechnungsabschluss enthaltenen Daten wurden dabei auf

- ihre Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften,
- den Vorgaben für die Ausgestaltung der Nachweise und Beilagen und
- den Verknüpfungen zwischen Buchhaltungsdaten und Nachweisen

geprüft.

### **Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)**

Die in der Anlage ausgewiesenen Beträge stimmten mit den Daten der Vermögensrechnung überein.

### **Nachweis über Transferzahlungen (Nachweis 6a)**

Die im Nachweis ausgewiesenen Beträge stimmten mit den Buchungen überein.

### **Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Nachweis 6b)**

Die im Nachweis ausgewiesenen Beträge stimmten mit den Buchungen überein.

### **Nachweis über Finanzschulden (Nachweis 6c)**

Die Anfangsstände, Zugänge, Abgänge und die schließlichen Stände stimmten mit den in der Buchhaltung ausgewiesenen Daten überein.

### **Anlagenspiegel (Nachweis 6g)**

Die Buchwerte per 31.12.2023 des Anlagenspiegels stimmen mit den Bilanzdaten (MVAG-Codes 1010 und 1021 bis 1028) überein.

### **Abweichungen bei der nicht voranschlagswirksamen Gebarung**

Die im Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ausgewiesenen Bestände per 31.12.2023 stimmten mit den Daten des Vermögenshaushaltes (MVAG 1134 und 1524) überein.

Die in der Finanzierungsrechnung ausgewiesenen Geldflüsse (MVAG-Codes SU41 und SU42) wären im Nachweis 6t aufzugliedern. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Gesamtsummen nicht übereinstimmten.

Eine vertiefte Prüfung über das Zustandekommen der Differenz war auf Grund der begrenzten zeitlichen Ressourcen nicht möglich.

### **Auswertung Haushaltspotenzial**

Der Anfangsstand des kumulierten Haushaltspotenzials stimmt mit den Vorjahresdaten überein.

### **Nachtragskredite**

Im Jahr 2023 wurden Nachtragskredite in der Höhe von € 11,596.204,23 durch den Gemeinderat beschlossen.

Die im Rechnungsabschluss beinhaltete Tabelle weist jedoch eine Gesamtsumme von € 9,527.476,79 auf. In der im Rechnungsabschluss beinhalteten Tabelle wurden folgende Gemeinderatsbeschlüsse nicht berücksichtigt:

- Ein Nachtragskredit in Höhe von € 288.000,-- zur Bedeckung von Mehreinnahmen für den Alumnatsgarten (GR 26. Juni 2023) kam auf Grund des Baufortschrittes im Jahr 2023 nicht zum Tragen.
- Ein weiterer Nachtragskredit in Höhe von € 1,718.230,-- für einen Grundkauf (GR 26. Juni 2023) war ebenfalls nicht erforderlich, da der Ankauf lt. Auskunft der städtischen Liegenschaftsverwaltung nicht zustande kam.
- Ein aus Verstärkungsmitteln bedeckter Nachtragskredit für Schülertransporte mit einem Betrag von € 62.497,44 war obsolet, da das Schuljahr 2023/24 betroffen war und im Jahr 2023 diesbezüglich noch keine Abrechnungen vorlagen.

### **Rücklagen - Beschlussfassung durch den Gemeinderat**

Bildungen, Entnahmen oder Zweckänderungen von Rücklagen fallen in den **Wirkungsbereich des Gemeinderates** und sind demnach zu beschließen.<sup>14</sup>

Für sämtliche Rücklagenbewegungen wurden entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse eingeholt.

---

<sup>14</sup> § 32 (18) NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

### 3 Belegprüfung (Stichproben)

#### Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke

In den Sitzungen des Stadtsenates vom 30. Jänner 2023, 27. März 2023, 24. April 2023, 26. Juni 2023 und 12. Dezember 2023 wurde die Gewährung von Bezugsvorschüssen für Wohnbauzwecke an Magistratsbedienstete in der Höhe von je € 4.000,-- beschlossen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in den Beschlüssen des Stadtsenates die Verbuchung zu Lasten der VAS 5/0900.0,273.000 angeführt wurde, wobei auf eine Bedeckung der Beträge („Der erforderliche Kredit ist vorhanden“) verwiesen wurde. Tatsächlich waren im Budget 2023<sup>15</sup> jedoch keine Finanzmittel veranschlagt. Die Bedeckung war somit nicht gegeben.

Auch die Auszahlung von kurzfristigen Bezugsvorschüssen<sup>16</sup> (im Jahr 2023: € 102.000,--) war im Budget des Jahres 2023 nicht veranschlagt.

#### Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen

Im Voranschlag 2023 waren verschiedene Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen (z.B. IKT-Schulen, Winterdienst) veranschlagt, die jedoch nicht buchhalterisch durchgeführt wurden.

VAS	Ertrag	Aufwand
1/0102.0,720.700		50.000,00
2/0164.0,816.300	301.100,00	
1/2110.0,720.400		198.000,00
1/2130.0,720.400		49.400,00
1/2140.0,720.400		12.300,00
1/2400.0,720.400		41.400,00
1/3000.0,720.700		50.000,00
1/6400.0,619.200		20.500,00
1/8140.0,728.100		334.500,00
2/8200.0,816.500	363.500,00	
2/8200.0,816.700	50.000,00	
2/8500.0,816.700	15.000,00	
2/8510.0,816.700	15.000,00	
2/8520.0,816.700	20.000,00	

Der Stadtrechnungshof regt an, eine Budgetierung von Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen nur dann vorzunehmen, wenn auch tatsächlich eine Verrechnung vorgenommen wird.

#### Investitionen frei:raum

Im Voranschlag 2022 war im Investitionsbudget u.a. für die Anschaffung einer Tonanlage auf der VAS 5/2594.0,042.000 ein Betrag in Höhe von € 113.000,-- vorgesehen.<sup>17</sup> Die Anlage wurde Ende 2022 gekauft. Die Sollstellung wurde noch im Jahr 2022 vorgenommen, die Zahlung (und damit die Belastung des

<sup>15</sup> Seite 141 des Voranschlages 2023 der Stadt St.Pölten

<sup>16</sup> VAS 5/0900.0,273.100

<sup>17</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022. Auf Grund der Wertgrenzen wäre der Stadtsenat mit der Beschlussfassung zu befassen gewesen.

Finanzierungshaushaltes) erfolgte erst im Rechnungsjahr 2023, wodurch eine Budgetüberschreitung im Finanzierungshaushalt 2023 in Höhe von € 100.726,52 auszuweisen war.

Ein Nachtragskredit für 2023 war in diesem Fall nicht notwendig, da die Anschaffung mit dem Budget 2022 beschlossen wurde.

### **Anschaffung Sportbus**

Der Stadtsenat beschloss in seiner Sitzung vom 27. Februar 2023 die Anschaffung eines Sportbusses und gleichzeitig die Veräußerung des Altfahrzeuges über das Dorotheum.

Die Überweisung des Betrages in Höhe von € 47.542,02 erfolgte am 11. Dezember 2023. Zu diesem Zeitpunkt war das Fahrzeug jedoch noch nicht geliefert (auch Anfang April 2024 war noch keine Lieferung erfolgt), das Altfahrzeug war nach wie vor in Verwendung.

### **Kanzlei 5-Objekte, Instandhaltung**

Die Immobilien St.Pölten GesmbH & CoKG erhält von der Stadt für die Instandhaltung der sog. Kanzlei 5-Objekte im Budget festgelegte Zahlungen, die auf Grund einer Vereinbarung nach Bedarf abgerufen werden.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Auszahlung an die Immobilien St.Pölten GesmbH & CoKG auf Grundlage einer formlosen e-mail eines Mitarbeiters erfolgte. Auszahlungen wären jedoch nur auf Basis eines ordnungsgemäß gezeichneten Anforderungsschreibens durchzuführen.<sup>18</sup>

### **Gewährung einer Subvention**

Ein Verein stellte im November 2023 den Antrag auf Gewährung einer Subvention in Höhe von € 6.000,-- zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes.

Dem Verein wurden auf Grund dieses Ansuchens folgende Subventionen gewährt:

- € 2.500,-- (VAST 1/3240.0,757.000, Auszahlung: 21.12.2023, Schreiben vom 29.11.2023)
- € 1.000,-- (VAST 1/0610.0,757.000, Auszahlung: 28.12.2023, Schreiben vom Dezember 2023)
- € 2.500,-- (VAST 1/0610.0,757.000, Auszahlung 11.1.2024, Schreiben vom 28.11.2023)

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass auf Grund der geltenden Wertgrenzen<sup>19</sup> die Subventionsgewährung durch den Stadtsenat zu beschließen gewesen wäre.

### **Beamer**

Im Dezember 2023 wurde ein Beamer mit einem Betrag von € 1.935,-- angeschafft und zu Lasten der VAST 1/0310.0,459.000 (Raumordnung und -planung; sonstige Verbrauchsgüter) verrechnet. Da die Abschreibungsgrenze<sup>20</sup> für geringwertige Wirtschaftsgüter bei € 1.000,-- lag, wäre eine Aufnahme in das Anlagevermögen der Stadt erforderlich gewesen (Verrechnung auf Post 042.000 Amtsausstattung).

<sup>18</sup> Siehe auch Bericht des Stadtrechnungshofes 2017-06, Seite 185

<sup>19</sup> §§ 38 und 47 NÖ STROG

<sup>20</sup> § 13 Einkommensteuergesetz

**Archäologie Domplatz, interne Verrechnung**

Im Dezember 2023 wurden für die archäologische Begleitung der baulichen Maßnahmen im Zuge der Neugestaltung des Domplatzes € 31.290,-- als interne Leistungsverrechnung vom Unterabschnitt 340.000 Museen an das Bauprojekt Domplatz (5/6120.0,060.001) weiterverrechnet.

Die Rechnung wurde mit 20 % Umsatzsteuer ausgestellt, ein Vorsteuerabzug war bei der betreffenden Auszahlungs-VAST nicht möglich, wodurch sich für die Stadt ein steuerlicher Nachteil in Höhe von € 5.215,-- ergab.

**Kreditkartenabrechnungen**

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in einigen Fällen Kreditkartenabrechnungen vorübergehend in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung „Zwischengeparkt“ und erst bis zu sechs Monate später haushaltswirksam umgebucht wurden.

**Ausschreibung Darlehensaufnahme**

Die Ausschreibungen von Darlehen der Stadt sowie für die Immobilien St.Pölten GesmbH & CoKG wurden im Jahr 2023 erstmals an einen externen Finanzdienstleister vergeben. Die verrechneten Kosten beliefen sich auf € 10.900,--.

**Sonstiges**

Im Zuge der Belegprüfung wurden in Einzelfällen folgende Mängel festgestellt:

- Skontoabzug wurde nicht durchgeführt
- Lieferungen wurden an die Privatadresse eines Bediensteten vorgenommen
- Buchungstexte waren irreführend bzw. nicht aussagekräftig
- Eingangsvermerke fehlten

## 4 Haushaltsanalyse

Die Bestimmungen des § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung regeln die Erstellung eines detaillierten Vorberichts zum Rechnungsabschluss unter Einbeziehung der letzten fünf Jahre. Diese Ausführungen werden im gegenständlichen Bericht daher nicht mehr ausführlich erläutert.

### 4.1 Gesamtergebnis

#### 4.1.1 Zusammenhänge der einzelnen Komponenten

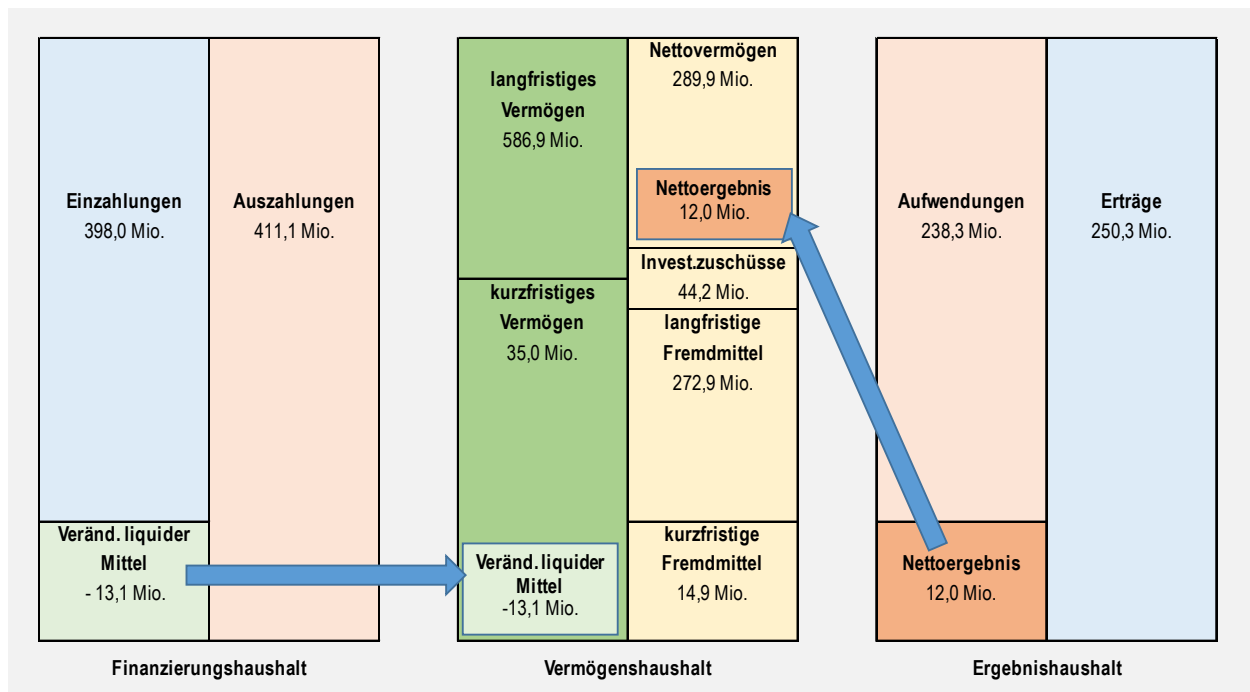
Der städtische Haushalt besteht aus dem

- Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen – entspricht der GuV)
- Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen – entspricht der Geldflussrechnung)
- Vermögenshaushalt (Aktiva und Passiva – entspricht der Bilanz)

Im **Vermögenshaushalt** wird das vollständige Gemeindevermögen auf der Aktivseite dargestellt. Die Passivseite zeigt, wie das Gemeindevermögen finanziert wird.

Der **Ergebnishaushalt** beinhaltet die Aufwendungen und Erträge. Er ist periodengerecht abzugrenzen. Das sich ergebende Nettoergebnis fließt in die Veränderung des Nettovermögens ein.

Der **Finanzierungshaushalt** stellt den Cash-Flow dar. Die Veränderung (Zufluss oder Abfluss) verändert das kurzfristige, liquide Vermögen im Vermögenshaushalt.



Der Abfluss an liquiden Mitteln betrug im Jahr 2023 rund € 13,1 Mio. (2022: Zufluss:€ 9 Mio). Das positive Nettoergebnis inkl. Rücklagenbewegungen in Höhe von € 12,0 Mio. ließ das Nettovermögen auf € 289,9 Mio. ansteigen.



#### 4.1.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt, inwieweit eine Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur bedecken konnte.

Das Nettoergebnis vor Zuweisung und Entnahmen an Rücklagen weist einen Überschuss von € 4,1 Mio. aus (Vorjahr 17,2 Mio.). Durch die Bildung und Auflösung von Haushaltsrücklagen mit einem positiven Saldo von € 7,9 Mio. erhöht sich das Nettoergebnis auf € 12,0 Mio.

Verglichen mit dem im Voranschlag prognostizierten Wert konnte das Nettoergebnis um € 21,5 Mio. verbessert werden. Die überplanmäßigen staatlichen Zuschüsse und die Auflösung von Personalrückstellungen führten dazu, dass auch steigende Aufwendungen, wie etwa beim Personalaufwand, beim Transferaufwand oder bei den Darlehenszinsen mehr als kompensiert werden konnten.

#### 4.1.3 Finanzierungsrechnung

Die Finanzierungsrechnung zeigt, inwieweit Überschüsse aus der operativen Gebarung ausreichen, um die Investitionen zu finanzieren.

Die liquiden Mittel sanken um € 13,1 Mio. von rund € 47,4 Mio. zu Jahresbeginn auf € 34,3 Mio. Von diesem Wert sind € 18,9 Mio. als Zahlungsmittelreserven gebunden.

#### 4.1.4 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung informiert über das Ausmaß des zu erhaltenden Vermögens.

Aktiva				Passiva			
	31.12.2023	31.12.2022	in %		31.12.2023	31.12.2022	in %
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>586.903.634,65</b>	<b>565.355.671,38</b>	<b>3,8%</b>	<b>Nettovermögen</b>	<b>289.879.802,61</b>	<b>287.485.497,46</b>	<b>0,8%</b>
Immaterielle Vermögenswerte	121.815,21	165.206,66	-26,3%	Saldo der Eröffnungsbilanz	199.533.426,30	199.533.426,30	0,0%
Sachanlagen	483.801.603,79	461.848.007,78	4,8%	Kumuliertes Nettoergebnis	52.447.735,02	40.408.872,00	29,8%
Aktive Finanzinstrumente	19.205.440,65	18.637.248,74	3,0%	Haushaltsrücklagen	35.884.105,04	43.778.728,04	-18,0%
Beteiligungen	75.441.858,44	76.374.554,28	-1,2%	Neubewertungsrücklagen	2.014.536,25	3.764.471,12	-46,5%
Langfristige Forderungen	8.332.916,56	8.330.653,92	0,0%	Fremdwährungsumrechnungsrückl.	0,00	0,00	
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>34.999.731,81</b>	<b>47.066.502,25</b>	<b>-25,6%</b>	<b>Sonderposten Invest.zuschüsse</b>	<b>44.158.827,65</b>	<b>36.632.777,64</b>	<b>20,5%</b>
Kurzfristige Forderungen	-131.783,60	-1.064.236,40	-87,6%	Investitionszuschüsse	44.158.827,65	36.632.777,64	20,5%
Vorräte	848.952,97	712.946,34	19,1%				
Liquide Mittel	34.282.562,44	47.417.792,31	-27,7%	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>272.945.991,69</b>	<b>277.119.541,84</b>	<b>-1,5%</b>
Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00		Langfristige Finanzschulden	162.169.049,94	157.267.146,35	3,1%
				Langfristige Verbindlichkeiten	650.033,68	491.775,03	32,2%
				Langfristige Rückstellungen	110.126.908,07	119.360.620,46	-7,7%
				<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>14.918.744,51</b>	<b>11.184.356,59</b>	<b>33,4%</b>
				Kurzfristige Finanzschulden	0,00	0,00	
				Kurzfristige Verbindlichkeiten	8.407.849,22	6.595.994,46	27,5%
				Kurzfristige Rückstellungen	3.810.895,29	3.588.362,13	6,2%
				Passive Rechnungsabgrenzung	2.700.000,00	1.000.000,00	170,0%
<b>Summe Aktiva</b>	<b>621.903.366,46</b>	<b>612.422.173,63</b>	<b>1,5%</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>621.903.366,46</b>	<b>612.422.173,53</b>	<b>1,5%</b>

#### 4.1.5 Nettovermögensveränderungsrechnung

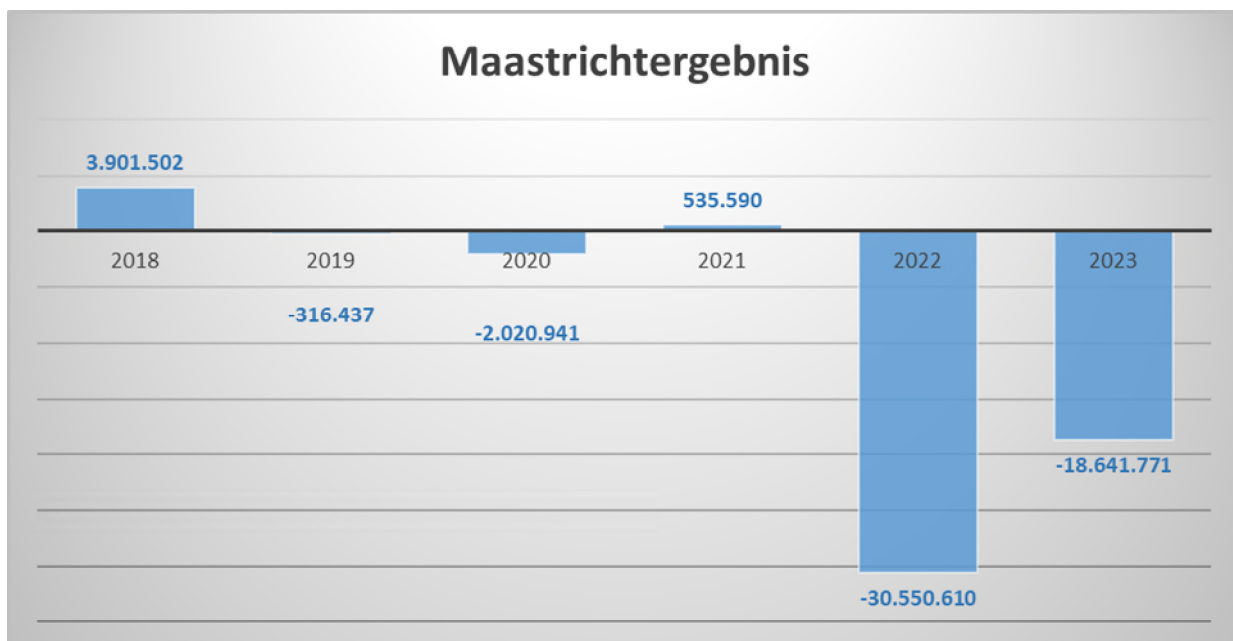
Die Nettovermögensveränderungsrechnung lt. Anlage 1d VRV soll die Verbindung zwischen Vermögens- und Ergebnisrechnung herstellen und die Zu- und Abnahmen des Nettovermögens nachvollziehbar machen. In den Zeilen wird die Ursache der Veränderung (Änderung der Bewertungsmethoden, Nacherfassung etc.) kategorisiert, in den Spalten werden die einzelnen Vermögenspositionen (Saldo der Eröffnungsbilanz, kumuliertes Nettoergebnis und Rücklagen) abgebildet.

Das ausgewiesene Nettovermögen stieg um insgesamt € 2,4 Mio. auf rund € 289,9 Mio. Vom erzielten Nettoergebnis des Jahres 2023 wurden rund € 7,9 Mio. aus Haushaltsrücklagen (Saldo) entnommen, während sich die Neubewertungsrücklagen um € 1,7 Mio. verringerten.

#### 4.2 Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt nach VRV 2015 dient in erster Linie der Darstellung des Finanzierungssaldos („Maastricht-Ergebnis“). Dieser wird anhand der Regelungen im ESVG 2010<sup>21</sup> aus den Konten/Gruppen hergeleitet. Die Salden der operativen und investiven Gebarung werden jeweils ohne die Abschnitte 85 bis 89 (marktbestimmte Betriebe und wirtschaftliche Unternehmungen) und dem Saldo der Finanztransaktionen (für den Gesamthaushalt) in die Berechnung einbezogen.

Der Rechnungsquerschnitt weist im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 ein negatives Maastricht-Ergebnis in Höhe von € 18,6 Mio. aus und war somit bereits zum zweiten Mal in Folge im deutlich negativen Bereich.

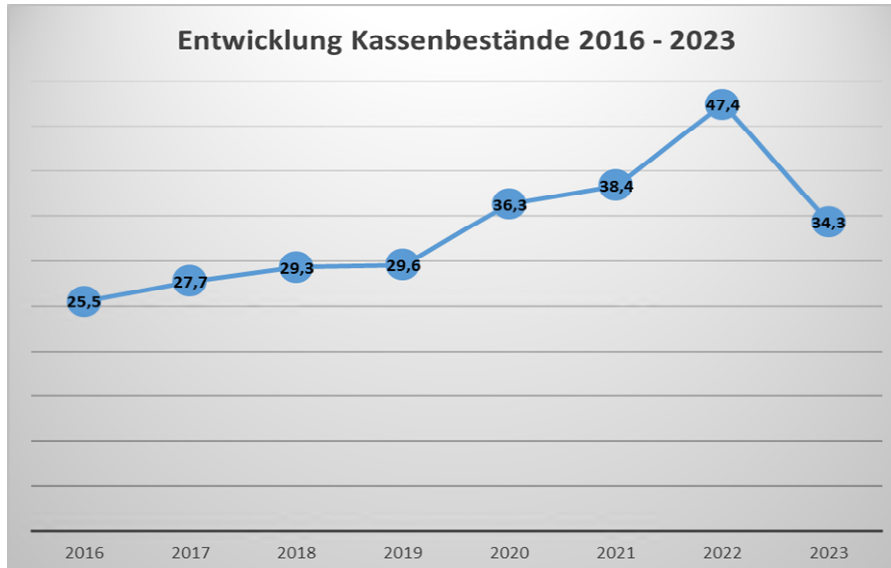


<sup>21</sup> Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

## 4.3 Kassenabschluss

### 4.3.1 Entwicklung der Kassenbestände

Die kumulierten Kassen- und Barbestände per 31.12.2023 betragen € 34,282.562,44 und waren somit um rund € 13,1 Mio. niedriger als zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres. Die veranlagten Zahlungsmittelreserven sanken um rund € 7,9 Mio. auf nunmehr € 18,884.105,04.<sup>22</sup>



### 4.3.2 Bankbestätigungen

Der Stadtrechnungshof holte zur Erhöhung der Prüfsicherheit Bankbestätigungen ein.

Der Kassenabschluss, der Nachweis über aktive Finanzinstrumente, der Haftungsnachweis und der Einzelnachweis über Finanzschulden (teilweise) wurden mit den Bankbestätigungen abgestimmt.

#### Girobestände und Zahlungsmittelreserven

Die buchhalterischen Kontostände per 31.12.2023 der Geldbestandkonten stimmten mit den vorgelegten Bankbestätigungen überein.

In den Bankbestätigungen schienen auch Konten des Städtebundes sowie der Mittelschulgemeinde auf. Bei diesen Konten handelt es sich nicht um städtische Konten. Buchführung und Zahlungsabwicklung werden von der Stadt in separaten Buchhaltungen durchgeführt.

#### Zeichnungsberechtigungen

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Zeichnungsberechtigung bei zumindest zwei Banken nicht aktualisiert war. Ein im Mai 2023 entlassener Mitarbeiter der Finanzabteilung schien bei zwei verschiedenen Kreditinstituten auf insgesamt 17 Konten, einem Sparbuch und einem Wertpapierdepot noch immer als Zeichnungsberechtigter auf. Bei einem weiteren Girokonto waren drei ehemalige Bedienstete der Finanzabteilung zeichnungsberechtigt, die seit September 2018 bzw. April 2022 nicht mehr in der Abteilung tätig waren.

Die Zeichnungsberechtigungen wurden im Mai 2024 aktualisiert.

<sup>22</sup> Weitere Erläuterungen unter Punkt 4.8.2 Tilgungsrücklagen

## Contracting-Vertrag

Die aus den Contracting-Verträgen<sup>23</sup> mit der ARGE Aquacity Siemens GWT und daraus folgend mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien bestehenden Verbindlichkeiten (Salden per 31.12.2023: € 431.577,23 bzw. € 716.505,73) scheinen nicht im Rechnungsabschluss auf. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes<sup>24</sup> weisen diese Verträge die Charakteristik von Finanzschulden auf (15 Jahre Laufzeit, Verzinsung, Zweck: Investitionsmaßnahmen) und wären daher in einem eigenen Schuldennachweis zu erfassen.

### 4.3.3 Kassenkredite

Der Bürgermeister war auf Grund der Bestimmungen des § 59 NÖ STROG in Verbindung mit Punkt 4.4. des Antrages zum Voranschlag 2023 ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen.

Der im § 59 NÖ STROG festgelegte theoretische Maximalbetrag für Kassenkredite lag 2023 bei € 44.581.640,--, das entsprach 20 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts<sup>25</sup>.

Die Liquiditätssituation der Stadt erforderte im Jahr 2023 jedoch **keine Inanspruchnahme** eines Kassenkredites.

## 4.4 Finanzschulden

### 4.4.1 Schuldenstand

Die im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (VRV, Anlage 6c) ausgewiesenen Beträge stimmten mit den Bankbestätigungen überein.

Der Schuldenstand erhöhte sich durch die Zuzählung aufgenommener Darlehen gegenüber dem Vorjahr um rund € 4,9 Mio. und lag zum Stichtag 31.12.2023 bei € 162,2 Mio.

Berücksichtigt man dabei, dass für die endfälligen Darlehen (€ 52,3 Mio.) bereits Tilgungsrücklagen in Höhe von € 44,5 Mio. zu bilden waren, ergibt sich eine effektive Darlehensbelastung von € 117,7 Mio. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von € 2.107,--.

	2023	2022	2021	2020
<b>Schuldenstand lt. Rechnungsabschluss</b>				
Schulden	162.169.050	157.267.146	118.385.565	118.202.670
Pro Kopf-Verschuldung	2.903	2.815	2.135	2.150
<b>Schuldenstand unter Einbeziehung der Tilgungsrücklage</b>				
Tilgungsrücklage (Soll)	44.455.375	41.937.925	39.584.748	36.969.873
Schulden netto	117.713.675	115.329.221	78.800.817	81.232.797
Pro Kopf-Verschuldung	2.107	2.064	1.421	1.477

<sup>23</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 2017

<sup>24</sup> Siehe auch Bericht des Stadtrechnungshofes zum Rechnungsabschluss 2020, Seite 18

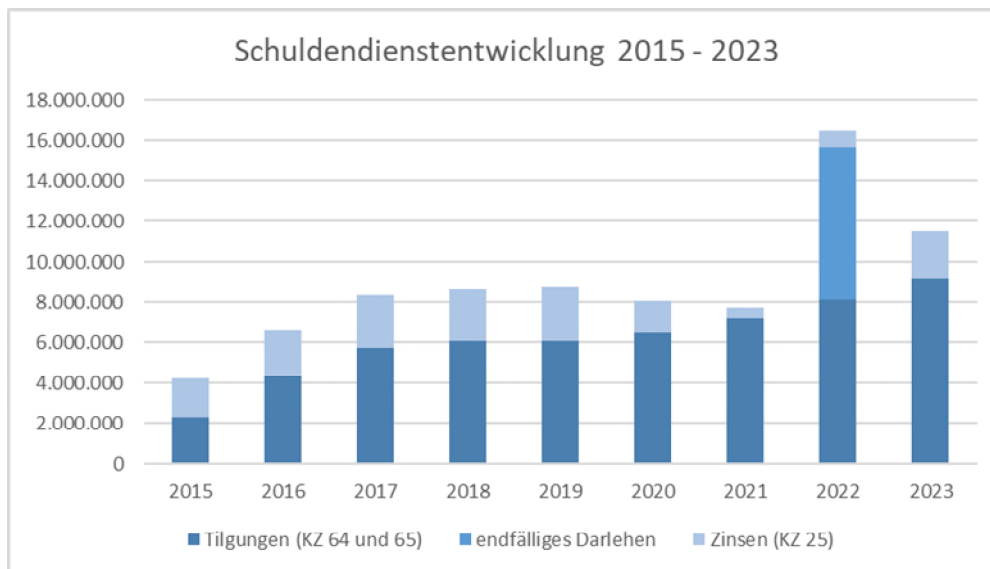
<sup>25</sup> Erträge des Ergebnisvoranschlages 2023: € 222.908.200,--

## Innere Darlehen

Die aus Haushaltsrücklagen entnommenen inneren Darlehen waren im Nachweis nach § 66 (4) NÖ STROG vollständig dargestellt und betragen – in Summe € 12,095.530,27.

Im Rechnungsjahr 2023 erfolgten weder Inanspruchnahmen noch Tilgungen. Sämtliche Rückzahlungsverpflichtungen wurden in das Jahr 2027 verschoben.<sup>26</sup>

### 4.4.2 Schuldendienst



Die laufenden Tilgungen stiegen – dem langjährigen Trend folgend – weiter an und beliefen sich im Rechnungsjahr 2023 auf € 9,1 Mio (2022: € 8,1 Mio).

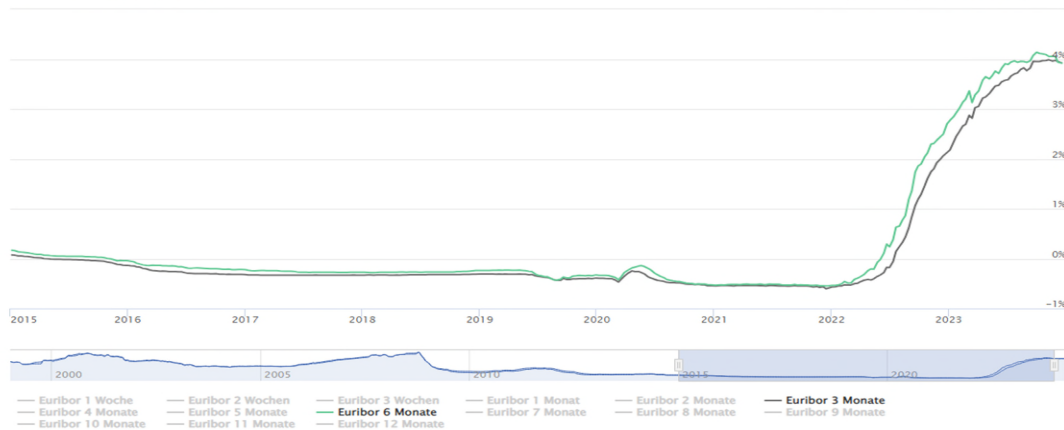
Die Entwicklung der Zinsen war durch die Entwicklungen des Leitzinssatzes Euribor geprägt. Waren die Werte zu Beginn des Jahres 2022 noch im negativen Bereich, lag der 6-Monats-Euribor beispielsweise zu Jahresbeginn 2023 bei 2,73 %, zu Jahresende bereits bei 3,86 %. Der Zinsaufwand stieg daher im Jahr 2023 auf € 2,4 Mio (2022: € 0,8 Mio).

#### Grafik Euribor

Historische Euribor Werte

Zeitraum 1M 6M 1J Alles

Von 1 Jan 2015 Bis 31 Dez 2023



<sup>26</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 25. November 2019, TOP 8

#### 4.5 Leasingverpflichtungen

Der Leasingspiegel (VRV, Anlage 6i) stellt die langfristigen Leasingverpflichtungen der Stadt dar. Es ist dabei zwischen Finanzierungsleasing und Operating Leasing zu unterscheiden.

Im Leasingspiegel des Rechnungsabschlusses wurden sämtliche Leasingvorhaben als **Operating Leasing** eingestuft. Die Leasingvorhaben FF Wagram, Daniel-Gran-Volksschule, Schule Wagram, Fachhochschule St. Pölten und Tierheim St. Pölten weisen alle Merkmale eines **Finanzierungsleasings** auf und wären demnach gesondert zu erfassen sowie in der Vermögensrechnung mit dem Barwert<sup>27</sup> unter MVAG 1422 darzustellen. Da diese Leasingverhältnisse jedoch von den jeweiligen Leasinggebern in deren Bilanzen ausgewiesen wurden, konnte keine Aktivierung im Rechnungsabschluss der Stadt erfolgen. Die Möglichkeit der bilanzmäßigen Erfassung über ein Nutzungsrecht nach IFRS 16<sup>28</sup> wurde nicht in Betracht gezogen.

#### 4.6 Haftungen

Die von der Stadt übernommenen Haftungen wurden mit den in den Bankbestätigungen ausgewiesenen Werten verglichen. Eine lückenlose Kontrolle war auf Grund differierender Datengrundlagen einzelner Kreditinstitute nicht möglich.

Der Stand an Haftungen sank geringfügig von € 47,6 Mio. auf € 45,9 Mio. Im Jahr 2023 wurden Haftungen mit einer Gesamtsumme von rund € 3,3 Mio. für von der Stadt genutzte Objekte übernommen, die Abgänge durch Tilgungen lagen bei € 5 Mio.

Die im Sinne der Verordnung über die Haftungsobergrenzen der Gemeinden 2019 (NÖ HOG 2019) wurde die Haftungsobergrenze zu 49,6 % ausgeschöpft.

---

<sup>27</sup> Die kumulierten Restzahlungen betragen per 31.12.2023 € 16,615.574,34

<sup>28</sup> IFRS 16 regelt den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Angabepflichten bezüglich Leasingverhältnissen im Abschluss von Unternehmen, die nach IFRS (International Financial Reporting Standards) bilanzieren.

## 4.7 Beteiligungen

Die Beteiligungen der Stadt scheinen in der Vermögensrechnung unter MVAG-Code 104 mit ihrem aktuellen Beteiligungswert auf. Auf der Passivseite (MVAG-Code 1240) sind die allfällig zu bildenden Neubewertungsrücklagen auszuweisen.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Beteiligungen sind in den Anlagen 6j (unmittelbare Beteiligungen) und 6k (Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 %) nachzuweisen. Ein weiterer Nachweis ist auf Grund des § 66 (4) NÖ STROG zu erstellen.

Die Buchwerte der Beteiligungsanteile und der Neubewertungsrücklagen stimmen mit den in den Nachweisen dargestellten Werten überein.

### Aktiva per 31.12.2023

<b>A.IV. Beteiligungen</b>		<b>75.441.858,45</b>
<b>A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen</b>		<b>75.286.561,21</b>
Fernwärme St. Pölten GmbH .....	12.161.531,76	
Immobilien St. Pölten GmbH .....	314.582,93	
Immobilien St. Pölten GmbH & CoKG .....	56.048.662,44	
Abfallbehandlung und -verwertung "Am Ziegelofen" GmbH .....	446.731,54	
Hochschulen Holding GmbH .....	6.234.455,96	
Marketing St. Pölten GmbH .....	80.596,58	
<b>A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen</b>		<b>89.333,90</b>
NÖ Kulturhauptstadt St. Pölten GmbH .....	67.971,34	
NOE Central VerwertungsGesmbH .....	21.362,56	
<b>A.IV.3. Beteiligungen an sonstigen Unternehmen</b>		<b>65.963,33</b>
NÖ Landeshauptstadt Planung GesmbH .....	65.963,33	
<b>A.IV.4. Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen</b>		<b>0,00</b>
kein Eintrag .....	0,00	

### Passiva per 31.12.2023

<b>C.IV. Neubewertungsrücklagen</b>		<b>2.014.536,26</b>
<b>C.IV.1. Neubewertungsrücklagen</b>		<b>2.014.536,26</b>
Fernwärme St. Pölten GmbH .....	1.146.590,74	
Immobilien St. Pölten GmbH .....	279.582,93	
Immobilien St. Pölten GmbH & CoKG.....	0,00	
Abfallbehandlung und -verwertung "Am Ziegelofen" GmbH .....	411.231,54	
Hochschulen Holding GmbH .....	0,00	
Marketing St. Pölten GmbH .....	59.596,58	
NÖ Kulturhauptstadt St. Pölten GmbH .....	45.189,21	
NÖ Landeshauptstadt Planung GesmbH .....	62.329,69	
NOE Central VerwertungsGesmbH .....	10.015,56	

Im Jahr 2023 wurden keine Gewinnanteile ausgeschüttet.

## 4.8 Rücklagen

### 4.8.1 Haushaltsrücklagen

Die Summe der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen sank um rund € 7,9 Mio. auf € 35,9 Mio. Darin beinhaltet sind Rücklagen für die Rückzahlung endfälliger Darlehen in Höhe von € 25,4 Mio. Die Ausgleichsrücklage wurde von € 10,2 Mio. auf € 2,9 Mio. reduziert.

Den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen für Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft wurden in Vorjahren Beträge als innere Darlehen (€ 10,4 Mio.) entnommen.

Der Rücklagenstand lt. Nachweis stimmt mit der Vermögensrechnung (MVAG 1230) überein.

### 4.8.2 Tilgungsrücklage für endfällige Darlehen

Entwicklung der Tilgungsrücklage		
<b>Endfällige Darlehen per 31.3.2027</b>		<b>52.300.000,00</b>
DEPFA 296457DS	23.900.000,00	
DEPFA 296463DS	28.400.000,00	
<b>Höhe des anzusparenden Betrages lt. Ansparplan per 31.12.2023</b>		<b>44.455.375,40</b>
<b>Veranlagungen</b>		
<b>Aktive Finanzinstrumente (Buchwert)</b>	19.205.440,65	
DIP S1004	0,00	
HYP0 Investmentbank AG	2.676.500,00	
DIP S1083	2.680.860,03	
HYP0 Investmentbank AG	2.086.000,00	
OÖ Landesbank AG	3.000.000,00	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	5.669.581,56	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	515.416,51	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	515.416,51	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	515.416,51	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	515.416,51	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	515.416,51	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	515.416,51	
<b>Zahlungsmittelreserven (Rücklage 150)</b>		
Sparkasse NÖ Mitte West AG	8.400.676,28	
Festgeldkonto SPK	0,00	<b>27.606.116,93</b>
<b>Unterdeckung</b>		<b>16.849.258,47</b>

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der in der Vermögensrechnung (MVAG 1230) ausgewiesene Stand an Haushaltsrücklagen per 31.12.2023 € 35,884.105,04 betrug. Dieser Betrag muss nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung als Zahlungsmittelreserve angelegt sein. Die tatsächlichen Zahlungsmittelreserven (siehe Nachweis 6b) betragen jedoch nur € 18,884.105,04.



Die Differenz begründete sich damit, dass Ende 2023 ein Festgeldkonto mit einem Betrag von € 17 Mio. auslief und zur Kassenstärkung verwendet wurde.

Die vorübergehende Verwendung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage darf nur mit Beschluss des Gemeinderates in Anspruch genommen werden (§ 7 Abs. 6 NÖ GHVO). Eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte nicht.

#### **4.8.3 Neubewertungsrücklagen**

Siehe Punkt 4.7 Beteiligungen.

### **4.9 Rückstellungen**

Die im Rückstellungsspiegel (Anlage 6q VRV) ausgewiesenen Beträge stimmen mit jenen der Vermögensrechnung (MVAG 143 und 153) überein.

Der Gesamtstand an langfristigen Rückstellungen sank um € 9,233.712,39 auf nunmehr € 110,126.908,07. Es wurden Rückstellungen für folgende Zwecke im Personalbereich gebildet:

- (kurzfristige) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube
- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen
- Rückstellungen für Pensionen

#### **Abfertigungsrückstellungen**

Die Rückstellungen für Abfertigungen sanken um 6,4 % auf nunmehr € 14,480.974,55.

#### **Jubiläumsrückstellungen**

Auch die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen waren deutlich rückläufig.

#### **Pensionsrückstellungen**

Im Jahr 2023 wurden Pensionsrückstellungen in der Höhe von € 7,764.017,13 (Saldo aus Zuführungen und Auflösungen) verringert und somit erfolgswirksam verbucht. Der Stand an Pensionsrückstellungen sank dadurch von rund € 95,1 Mio. auf € 87,4 Mio.

## 4.10 Personalaufwand

	2022	2023	Veränderung absolut	in %
<b>Personalstand (nach Köpfen)</b>				
Beamte	19	13	-6	-31,6%
Vertragsbedienstete	1.152	1.191	39	3,4%
Lehrlinge	4	2	-2	-50,0%
Gemeindebedienstete, bei anderem Rechtsträger zugeteilt und von der Stadt bezahlt	9	7	-2	-22,2%
Gemeindebedienstete, bei anderem Rechtsträger zugeteilt und vom Rechtsträger bezahlt	28	24	-4	-14,3%
<b>Summe der Bediensteten</b>	<b>1.212</b>	<b>1.237</b>	<b>25</b>	<b>2,1%</b>
<b>nach Vollbeschäftigtenäquivalent</b>	<b>1.047,0</b>	<b>1.071,1</b>	<b>24,1</b>	<b>2,3%</b>
<b>Personalaufwand</b>				
Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, etc.)	46.324.040,86	49.870.262,62	3.546.221,76	7,7%
Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	11.118.484,28	12.042.230,18	923.745,90	8,3%
Sonstiger Personalaufwand	65.793,09	68.396,21	2.603,12	4,0%
<b>Personalaufwand Gesamt</b>	<b>57.508.318,23</b>	<b>61.980.889,01</b>	<b>4.472.570,78</b>	<b>7,8%</b>

Die Gesamtzahl der Bediensteten der Stadt stieg um 2,1 % an. Die Stadt beschäftigte mit Stichtag 31.12.2023 insgesamt 1.237 (Vorjahr: 1.212) Personen.

Die Zahl der BeamtInnen<sup>29</sup> sank gegenüber dem Vorjahr von 19 auf 13 Personen. Demnach stehen nur mehr 1,1 % (Vorjahr 1,6 %) der städtischen Bediensteten in einem pragmatischen Dienstverhältnis. Zum Stichtag bezogen 183 (Vorjahr: 187) Personen eine Beamtenpension (120 PensionistInnen und 63 Hinterbliebene).

Es standen zwei (Vorjahr: vier) Lehrlinge in einem Ausbildungsverhältnis.

Die Anzahl der Bediensteten wuchs um 2,1 % an und die Lohnkostenerhöhung betrug mindestens 9,15 %. Der Personalaufwand (ohne Rückstellungsbildungen bzw. –auflösungen) stieg dabei um 7,8 %.

## 4.11 Gebührenhaushalte, operative Gebarung

### Trinkwasserversorgung

Im Voranschlag für das Jahr 2023 wurde für den Bereich Trinkwasserversorgung ein Überschuss in der operativen Gebarung von € 1.781.900,-- prognostiziert. Das Rechnungsergebnis brachte schließlich ein Ergebnis von lediglich € 168.638,--. Der wesentlich geringer als veranschlagte Überschuss ist vor allem auf die irrtümliche Budgetierung der Wasseranschlussgebühren (2/8500.0,810.300) im Ergebnisvoranschlag in der Höhe von € 800.000,-- zurückzuführen. Darüber hinaus waren nicht veranschlagte Dotierungen von Personalrückstellungen in Höhe von rund € 636.000,-- zu verbuchen. Auch die Einnahmen aus den Wasserbezugsgebühren blieben deutlich hinter dem veranschlagten Wert zurück (- € 764.000,--).

<sup>29</sup> Ohne Universitätsklinikum (7 BeamtInnen, in der Zahl der bei anderem Rechtsträger zugeteiltem und vom Rechtsträger bezahltem Personal enthalten)

### Abwasserbeseitigung

Ähnlich wie im Bereich Trinkwasserversorgung konnte statt einem veranschlagten Abgang von € 307.600,-- ein Überschuss in Höhe von € 1,920.741,52 erzielt werden, wobei die Verrechnung wesentlich geringerer interner Vergütungen für dieses Ergebnis hauptverantwortlich war.

### Müllbeseitigung

Im Voranschlag 2023 wurde für den Bereich Müllbeseitigung ein Überschuss der laufenden Gebarung in Höhe von € 1,999.900,-- veranschlagt. Die vereinnahmten Müllgebühren (2/8520.0,852.000) lagen jedoch um € 1,16 Mio. (- 14,1 %) unter dem prognostizierten Ergebnis. Da auch die Dotierungen für Personalrückstellungen deutlich über dem budgetierten Ausmaß (+ € 570.000,--) lagen, betrug der erzielte Überschuss lediglich € 845.964,93.

Nach Berücksichtigung budgetierten Einnahmen aus der Abfallbehandlungsabgabe (2/8520.0,852.500), die dem allgemeinen Haushalt zufließt, wäre ein negatives Ergebnis in Höhe von rund € 1,95 Mio. aus dem Bereich Müllbeseitigung zu verzeichnen.

## 4.12 Ertragsanteile, eigene Steuern und Finanzkraft

	RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023
<b>Gemeindesteuern</b>				
Grundsteuer A	100.466,15	97.296,69	94.124,01	<b>94.827,42</b>
Grundsteuer B	6.190.231,14	6.264.836,89	6.285.615,32	<b>6.809.680,19</b>
Kommunalsteuer	31.423.665,22	32.628.208,67	35.426.591,74	<b>38.174.267,69</b>
Kurzparkzonenabgabe	793.940,48	768.550,15	813.911,42	<b>795.664,26</b>
Lustbarkeitsabgabe	97.389,07	32.323,56	313.268,93	<b>459.430,34</b>
Hundesteuer	152.860,04	156.392,24	151.738,11	<b>154.196,37</b>
Gebrauchsabgabe	736.923,36	815.882,83	745.392,06	<b>660.021,63</b>
Nebenansprüche	4.549,63	23.652,14	52.252,33	<b>50.046,50</b>
Verwaltungsabgaben	436.252,36	355.794,28	446.698,57	<b>389.319,83</b>
Kommissionsgebühren	128.811,45	120.568,48	158.876,99	<b>161.534,82</b>
<b>Ertragsanteile</b>	<b>68.553.614,83</b>	<b>79.636.043,38</b>	<b>91.130.634,81</b>	<b>89.640.766,31</b>
<b>Finanzkraft</b>	<b>108.618.703,73</b>	<b>120.899.549,31</b>	<b>135.619.104,29</b>	<b>137.389.755,36</b>

Die Kommunalsteuer verzeichnete mit einem Plus von 7,8 % im Jahr 2023 einen deutlichen Zuwachs, der auf hohe Lohnsteigerungen und einer positiven Arbeitsmarktentwicklung in der Stadt St.Pölten zurückzuführen ist.

Die Einnahmensteigerungen aus der Lustbarkeitsabgabe sind vor allem auf das Frequency-Festival<sup>30</sup> zurückzuführen. Der Rückgang bei der Gebrauchsabgabe resultiert daraus, dass für die eigene Straßenbeleuchtung keine Steuer mehr verrechnet wurde (siehe Empfehlung im Bericht „2022-10 Gebrauchsabgabe“).

<sup>30</sup> Die Lustbarkeitsabgabe für das Frequency wird dem Veranstalter in voller Höhe als Subvention refundiert (Beschluss des Gemeinderates vom 24. April 2023).

Der prognostizierte Rückgang der Ertragsanteile auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung, der Steuerreformen (z.B. Abschaffung der kalten Progression) sowie der Teuerungs-Entlastungspakete trat im erwarteten Ausmaß ein.

Insgesamt gesehen lag die **Finanzkraft** der Stadt im Jahr 2023 geringfügig über dem Vorjahresniveau, wobei die positive Entwicklung bei der Kommunalsteuer den Rückgang der Ertragsanteile mehr als kompensieren konnte.

#### 4.13 Abweichungen zum Vorjahr (Auszug)

VASt	RE 2022	RE 2023	Abweichung	in %	Erläuterung
<b>Einnahmen</b>					
2/0800.0,816.000	3.723.627,51	<b>3.804.609,85</b>	80.982,34	2,2%	Pensionsersätze
2/2500.0,861.000	523.757,05	<b>489.357,46</b>	-34.399,59	-6,6%	Landesförderung schul. Tagesbetreuung
2/3200.0,863.000	1.130.579,87	<b>1.187.989,63</b>	57.409,76	5,1%	Förderung Musikschule
2/5690.0,861.000	508.146,37	<b>585.986,93</b>	77.840,56	15,3%	Personalkostenersatz Uniklinik St.Pölten
2/8170.0,852.000	1.006.363,40	<b>1.144.091,13</b>	137.727,73	13,7%	Friedhofsgebühren
2/8310.0,810.000	111.045,67	<b>128.119,90</b>	17.074,23	15,4%	Eintrittsgelder Citysplash
2/8330.0,810.000	524.666,68	<b>638.735,74</b>	114.069,06	21,7%	Eintrittsgelder Aquacity
2/8500.0,810.000	6.685.332,34	<b>6.796.265,31</b>	110.932,97	1,7%	Wasserabgaben
2/8510.0,852.000	9.509.885,69	<b>9.731.744,30</b>	221.858,61	2,3%	Kanalbenützungsgebühren
2/8520.0,852***	9.866.011,64	<b>9.906.027,06</b>	40.015,42	0,4%	Müllgebühren
2/8593.0,810.100	5.223.570,10	<b>5.663.249,87</b>	439.679,77	8,4%	Leistungserlöse Seniorenwohnheim
2/9143.0,822.000	0,00	<b>0,00</b>	0,00		Gewinnentnahme Fernwärme St.Pölten GmbH
2/9143.0,827.000	756.096,59	<b>583.366,46</b>	-172.730,13	-22,8%	Personalkosten Fernwärme St.Pölten GmbH
2/9200.0,831.000	6.285.615,32	<b>6.809.680,19</b>	524.064,87	8,3%	Grundsteuer B
2/9200.0,833.100	35.426.695,20	<b>38.174.267,89</b>	2.747.572,69	7,8%	Kommunalsteuer
2/9200.0,850.000	1.641.874,20	<b>1.307.711,79</b>	-334.162,41	-20,4%	Interessentenbeiträge
2/9250.0,859.000	91.237.303,39	<b>89.640.766,31</b>	-1.596.537,08	-1,7%	Ertragsanteile
2/9410.0,860.000	1.261.233,11	<b>1.275.167,02</b>	13.933,91	1,1%	Finanzzuweisungen
<b>Ausgaben (ohne Abschlusdispositionen)</b>					
Personalaufwand	57.520.712,59	<b>61.982.049,85</b>	4.461.337,26	7,8%	nur finanzierungswirksamer Personalaufwand
Schuldendienst	16.455.775,92	<b>11.503.784,59</b>	-4.951.991,33	-30,1%	
1/0800.0,760.000	10.643.439,17	<b>10.930.876,38</b>	287.437,21	2,7%	Pensionen
1/2200.0,729.000	2.362.740,00	<b>2.817.500,00</b>	454.760,00	19,2%	Berufsschulfondsbeitrag
1/2800.0,757.300	1.846.199,00	<b>1.016.623,00</b>	-829.576,00	-44,9%	Zuschüsse an Bertha von Suther Privatuni
1/3220.0,757.100	688.841,58	<b>621.000,00</b>	-67.841,58	-9,8%	Förderungen NÖ Kulturszene
1/4190.0,751.100	14.399.512,87	<b>16.797.768,73</b>	2.398.255,86	16,7%	Sozialhilfeverbandsumlage
1/4390.0,751.100	2.747.510,40	<b>3.224.559,71</b>	477.049,31	17,4%	Jugendwohlfahrtsumlage
1/5620.0,751.000	20.806.421,08	<b>21.588.370,61</b>	781.949,53	3,8%	NÖKAS-Beitrag
1/5622.0,752.000	2.851.064,79	<b>2.884.903,83</b>	33.839,04	1,2%	NÖGUS-Standortbeitrag
1/6900.0,755.000	2.160.000,00	<b>2.383.808,52</b>	223.808,52	10,4%	LUP
1/8462.0,614.000	101.894,64	<b>99.362,80</b>	-2.531,84	-2,5%	Sanierung VAZ
1/8500.0,612.000	960.810,95	<b>961.930,16</b>	1.119,21	0,1%	Instandhaltung Wasserrohrnetz
1/8510.0,612.000	267.701,12	<b>446.776,30</b>	179.075,18	66,9%	Sanierung Kanalnetz
1/9141.0,786.000	5.671.000,00	<b>5.034.305,51</b>	-636.694,49	-11,2%	Gesellschafterzuschuss Immo
1/9144.0,781.000	2.790.000,00	<b>4.025.000,00</b>	1.235.000,00	44,3%	Zuschuss Marketing St.Pölten GmbH
1/9145.0,755.000	949.000,00	<b>2.500.000,00</b>	1.551.000,00	163,4%	Zuschuss Kulturhauptstadt GmbH
Energiebezüge	4.444.437,75	<b>6.924.206,27</b>	2.479.768,52	55,8%	
Immobilien	6.493.575,82	<b>6.571.611,88</b>	78.036,06	1,2%	Mieten, BK und Verwaltungskosten

#### 4.14 Abweichungen zum Voranschlag (Auszug)

VASt	VA 2023	RE 2023	Abweichung	in %	Erläuterung
<b>Einnahmen</b>					
2/08000,816000	3.940.000,00	3.804.609,85	-135.390,15	-3,4%	Pensionsersätze
2/25000,861000	460.000,00	489.357,46	29.357,46	6,4%	Kostenersätze schulische Tagesbetreuung
2/32000,863000	1.020.000,00	1.187.989,63	167.989,63	16,5%	Förderung Musikschule
2/83300,810000	500.000,00	638.735,74	138.735,74	27,7%	Eintrittsgelder Aquacity
2/85930,810100	5.000.000,00	5.663.249,87	663.249,87	13,3%	Leistungserlöse Seniorenwohnheim Stadtwald
2/92000,831000	6.450.000,00	6.809.680,19	359.680,19	5,6%	Grundsteuer B
2/92000,833100	34.500.000,00	38.174.267,89	3.674.267,89	10,7%	Kommunalsteuer
2/92000,837000	450.000,00	459.430,34	9.430,34	2,1%	Lustbarkeitsabgabe
2/92000,835*	1.090.000,00	795.664,26	-294.335,74	-27,0%	Kurzparkzonenabgabe
2/92000,850000	1.250.000,00	1.307.711,19	57.711,19	4,6%	Interessentenbeiträge
2/92500,859000	89.876.000,00	89.640.766,31	-235.233,69	-0,3%	Ertragsanteile
<b>Ausgaben (ohne Abschlusspositionen)</b>					
Personalaufwand	62.964.000,00	61.982.049,85	-981.950,15	-1,6%	nur finanzierungswirksamer Personalaufwand
Schuldendienst	10.570.900,00	11.503.784,59	932.884,59	8,8%	
Immo	7.326.800,00	6.882.125,51	-444.674,49	-6,1%	Miete, BK und Verwaltungstangente
Energiebezüge	5.319.800,00	6.924.206,27	1.604.406,27	30,2%	
1/08000,760000	11.394.000,00	10.930.876,38	-463.123,62	-4,1%	Pensionen
1/21200,752000	2.281.300,00	2.062.403,36	-218.896,64	-9,6%	Schulgemeindeverbandsumlage
1/28000,757300	150.000,00	1.016.623,00	866.623,00	577,7%	Zuschüsse an Bertha von Suttner Privatuni
1/32200,757100	621.000,00	621.000,00	0,00	0,0%	Förderungen NÖ Kulturszene
1/32200,757200	250.000,00	321.221,95	71.221,95	28,5%	Förderungen Festivals
1/32400,755000	1.910.000,00	1.907.527,08	-2.472,92	-0,1%	Förderung Landestheater
1/41900,751100	15.600.900,00	16.797.768,73	1.196.868,73	7,7%	Sozialhilfeverbandsumlage
1/43900,751100	2.984.800,00	3.224.559,71	239.759,71	8,0%	Jugendwohlfahrtsumlage
1/51910,*****	50.000,00	159.319,19	109.319,19	218,6%	COVID-Maßnahmen
1/56200,751000	21.900.100,00	21.588.370,61	-311.729,39	-1,4%	NÖKAS-Umlage
1/69000,755000	2.500.000,00	2.383.808,52	-116.191,48	-4,6%	Zuschuss LUP
1/91410,786000	6.092.000,00	5.034.305,51	-1.057.694,49	-17,4%	Zuschuss Immo

## 5 Kennzahlen

### 5.1 Analyseverfahren

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt verwendete der Stadtrechnungshof das an die VRV 2015 angepasste Kennzahlenset (Quicktest) des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung.

Das Kennzahlenset im Überblick:

#### **Ertragskraft**

Nettoergebnisquote (NEQ)

#### **Finanzielle Leistungsfähigkeit und Liquidität**

Freie Finanzspitze (FSQ)

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

#### **Verschuldung**

Verschuldungsdauer (VSD)

Schuldendienstquote (SDQ)

#### **Vermögensdeckung**

Nettovermögensquote (NVQ)

#### **Substanzerhaltung**

Substanzerhaltungsquote (SEQ)

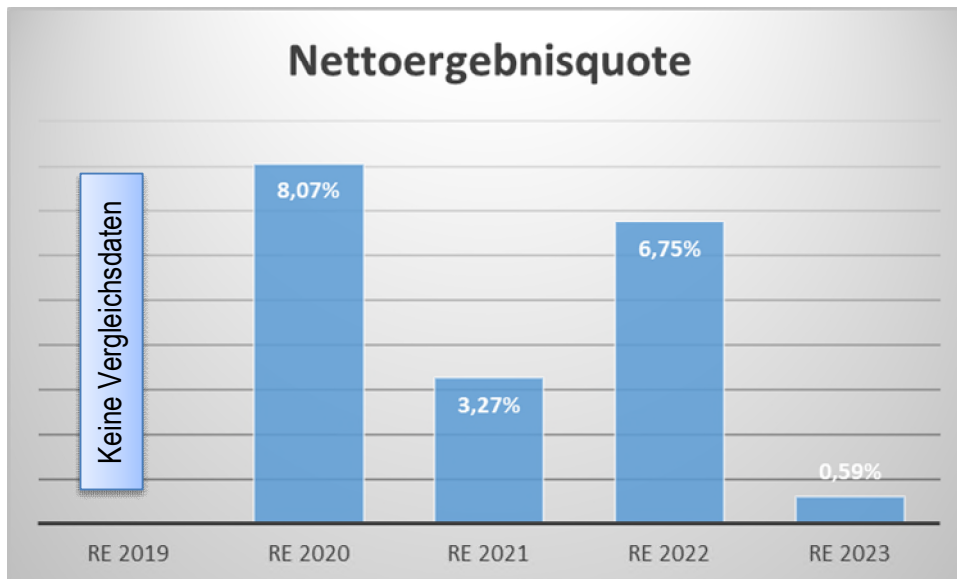
Die Kennzahlen NEQ, NVQ und SEQ beruhen auf Daten des nunmehrigen Vermögenshaushalts. Eine Vergleichbarkeit mit den Jahren vor 2020 ist daher nicht gegeben. Bei den Kennzahlen FSQ, EFQ, VSD und SDQ basiert die Berechnung auf Daten, die auch in der Verwaltungskameralistik vorhanden waren. Ein Vergleich ist grundsätzlich möglich, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch geänderte Zuordnungskriterien geringfügige Abweichungen entstehen können.

## 5.2 Nettoergebnisquote (NEQ)

Die Kennzahl Nettoergebnisquote (NSQ) zeigt, wie weit mit den laufenden / operativen Erträgen die kommunalen Dienstleistungen und die Infrastruktur finanziert werden können.

Berechnungsformel:

$$\text{NEQ} = \frac{\text{Nettoergebnis (MVAG SA0) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 2121)}}{\text{Summe Aufwendungen (MVAG 22)}} \times 100$$



Interpretation:

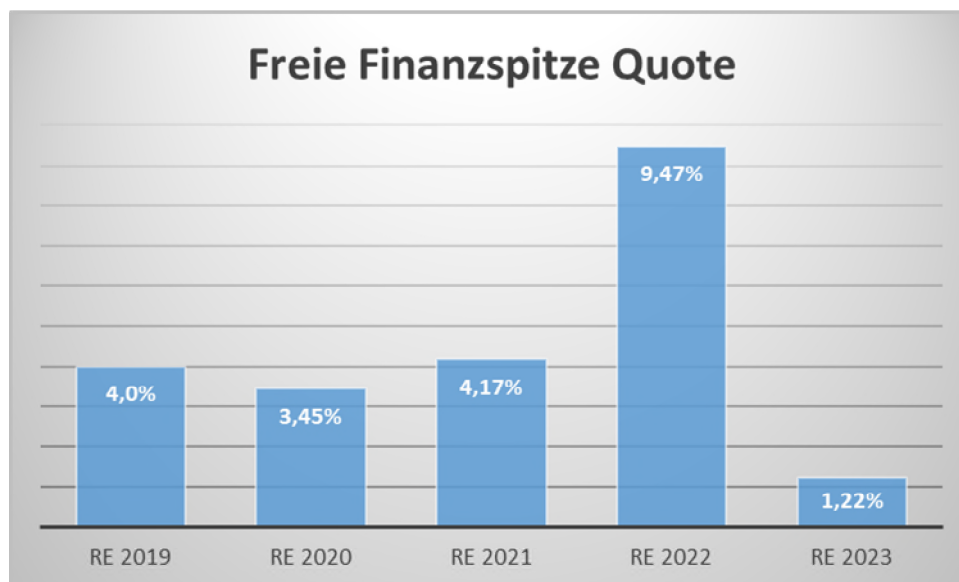
Ein positiver Wert heißt, dass der Gemeinde im Ergebnishaushalt ein Überschuss verbleibt. Ein negativer Wert sagt aus, dass dies nicht der Fall ist, entweder, weil die Mittelausstattung unzureichend für das Leistungsportfolio inkl. Infrastruktur ist oder dieses zu groß ist, um mit den bestehenden Erträgen bedeckt zu werden.

### 5.3 Freie Finanzspitze Quote (FSQ)

Die Kennzahl Quote freie Finanzspitze – FSQ zeigt das Ergebnis der fortdauernden Gebarung (= laufende Gebarung unter zusätzlicher Berücksichtigung der laufenden ordentlichen Tilgungsverpflichtungen) in Relation zu den laufenden Einnahmen an. Die Kennzahl zeigt daher, wie hoch der finanzielle Spielraum für neue Projekte und Investitionen inkl. allfälliger Folgelasten nach Berücksichtigung der bestehenden ordentlichen Tilgungsverpflichtungen ist.

Berechnungsformel:

$$\text{FSQ} = \frac{\text{Saldo aus der operativen Gebarung abzgl. Tilgungen (MVAG SA1 abzgl. MVAG 36) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 3121)}}{\text{Summe Einzahlungen operative Gebarung (MVAG 31) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 3121)}} \times 100$$



Bei der Interpretation der Kennzahlenergebnisse ist Folgendes zu beachten:<sup>31</sup>

- Ein Rückgang ist ein Hinweis darauf, dass immer weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen.
- Je näher ein positiver Wert in Richtung Null geht, desto deutlicher weist dies auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin, um künftige Handlungsspielräume für eine Gemeinde zu erhalten.
- Ein Wert unter null zeigt, dass die fortdauernde Gebarung nur auf Basis einer Netto-Neuverschuldung finanzierbar ist.

Eine FSQ, die höher ist als 15 Prozent, ist ein sehr gutes Ergebnis. Eine FSQ unter 0 ist als negativ zu bewerten.

<sup>31</sup> Interpretation des KDZ, <https://www.offenerhaushalt.at/finanzielle-leistungsfähigkeit>

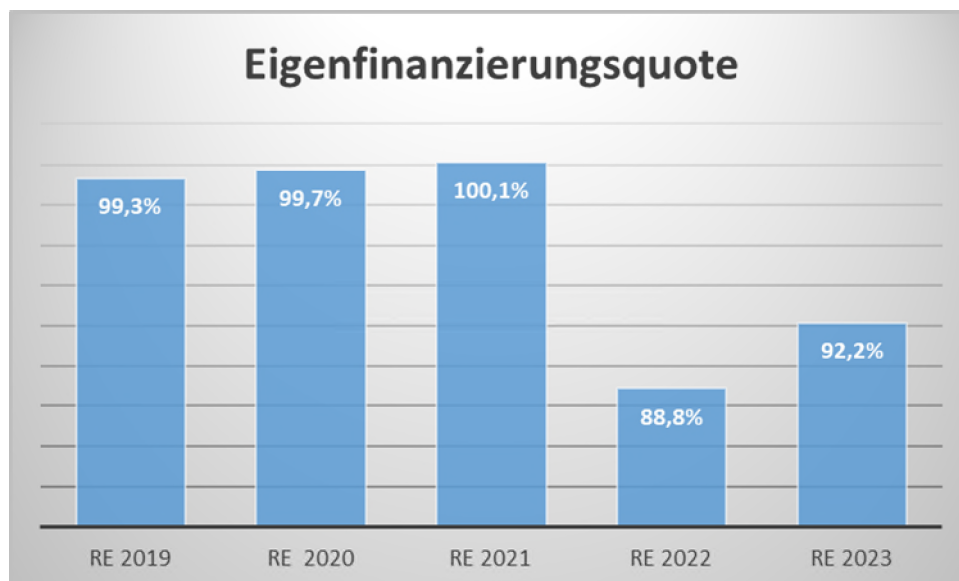


## 5.4 Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Kennzahl Eigenfinanzierungsquote – EFQ zeigt, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durch laufende Einnahmen und Einnahmen aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen gedeckt werden.

Berechnungsformel:

$$\text{EFQ} = \frac{\text{Einzahlungen operative Gebarung + investive Gebarung (MVAG 31 + MVAG 33)}}{\text{Auszahlungen operative Gebarung + investive Gebarung (MVAG 32 + MVAG 34)}} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

Liegt der Wert bei 100 Prozent oder darüber, sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb wie auch den Vermögensaufbau mit Eigenmitteln im weiteren Sinn zu finanzieren. Unter Eigenmitteln im weiteren Sinn sind Einnahmen aus der laufenden Gebarung (eigene Steuern, Ertragsanteile, Gebühren etc.) und Einnahmen aus der Vermögensgebarung (z.B. Vermögensverkäufe) zu verstehen. Werte über 100 Prozent sind daher ein Indiz für eine Reduktion der Schulden bzw. für den Aufbau von Rücklagen.

- Werte unter 100 Prozent zeigen an, dass zur Finanzierung der Ausgaben Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig ist.
- Ein kontinuierlicher Rückgang der EFQ zeigt, dass die Eigenfinanzierungskraft nachhaltig geringer wird und sich die finanziellen Spielräume der Gemeinde verringern. Eine Konsolidierung der laufenden Gebarung oder eine Reduktion der Investitionstätigkeit können zu einer verbesserten Eigenfinanzierungskraft beitragen.
- Die EFQ sollte langfristig bei 100 Prozent liegen. Werte über 105 Prozent sind sehr gut. Ist die EFQ geringer als 90 Prozent, so ist das ein negatives Ergebnis.

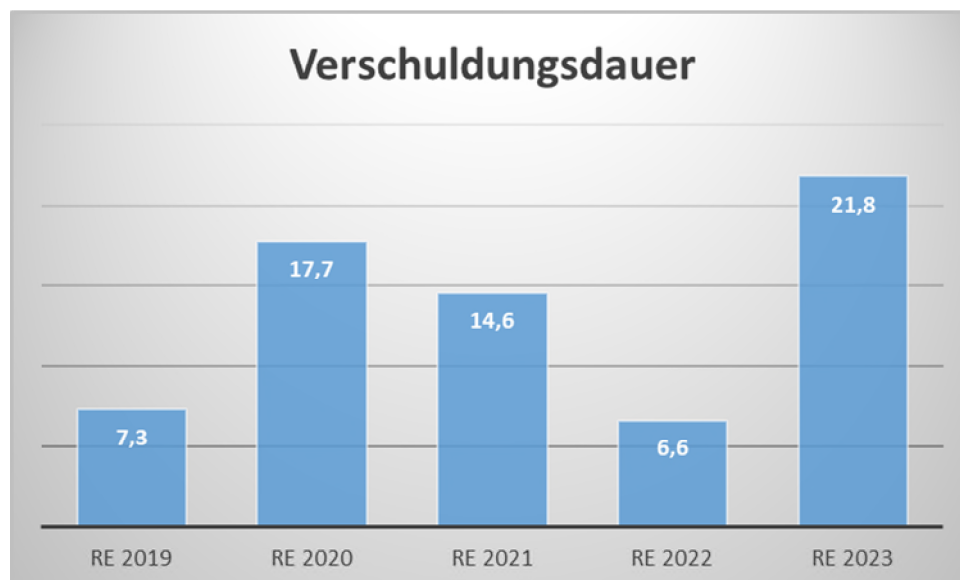
## 5.5 Verschuldungsdauer (VSD)

Die Schuldendienstquote zeigt, welcher Teil der Abgaben (= Einnahmen aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen und Gebühren) für den Schuldendienst aufzuwenden ist.

Die Verschuldungsdauer zeigt, wie lange auf Basis des durchschnittlichen Saldos der laufenden Gebarung die Rückzahlung der bestehenden schuldähnlichen Verpflichtungen dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen. Es wird demnach angenommen, dass die gesamten Überschüsse der laufenden Gebarung zur Schuldentilgung verwendet werden. Sie zeigt an, wie viele Jahre unter diesen Umständen für die vollständige Tilgung aller Schulden und schuldähnlichen Verpflichtungen gebraucht würden.

Berechnungsformel:

$$\text{VSD} = \frac{\text{Fremdmittel lt. Vermögensrechnung abzgl. liquide Mittel (MVAG 14 + MVAG 15 - MVAG 115)}}{\text{Saldo aus der operativen Gebarung (MVAG SA1) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 3121)}}$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

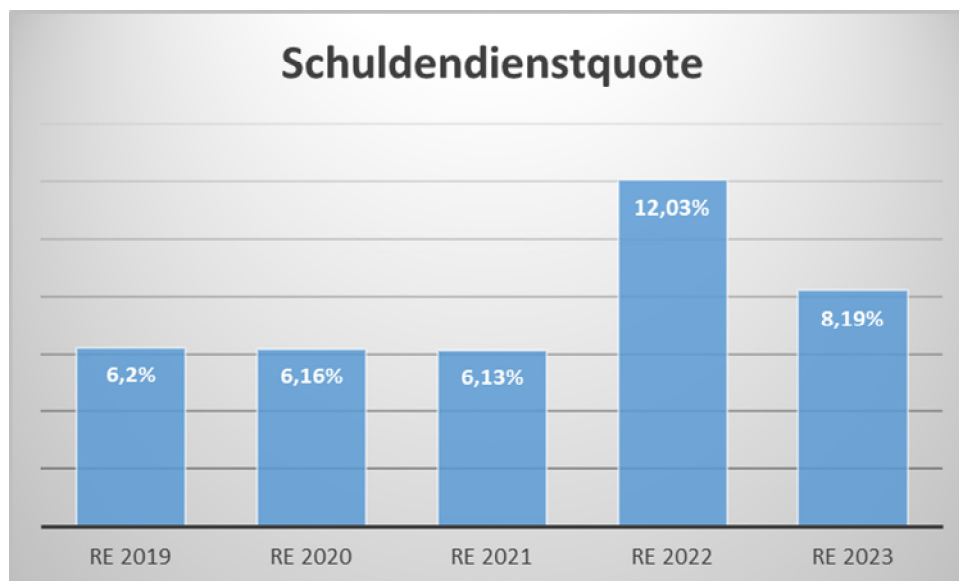
Die VSD ist ein zentraler Indikator für das Ausmaß der Verschuldung. Werte unter 3 Jahren sind ausgezeichnet, über 25 Jahre schlecht. Zusätzlich ist es positiv zu bewerten, wenn sich die Verschuldungsdauer kontinuierlich verringert bzw. negativ, wenn sie stetig steigt.

## 5.6 Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote zeigt, welcher Teil der Abgaben (= Einnahmen aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen und Gebühren) für den Schuldendienst aufzuwenden ist.

Berechnungsformel:

$$\text{SDQ} = \frac{\text{Schuldendienst (MVAG 3241 + MVAG 361)}}{\text{Abgabenerträge (MVAG 3111 + MVAG 3112 + MVAG 3113)}} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

Öffentliche Abgaben sind Einnahmen, für die keine unmittelbare Gegenleistung erbracht werden muss. Die Schuldendienstquote zeigt, wie groß der Anteil dieser Einnahmen ist, der für den Schuldendienst verwendet werden muss. Unter Schuldendienst sind sowohl Zinszahlungen als auch ordentliche Tilgungen zu verstehen. Im weiteren Sinn kann man auch Leasingraten zum Schuldendienst zählen. Werden Haftungen für Gesellschaften übernommen, so sind auch Mietzahlungen (etwa bei Immobilien-Gesellschaften) oder sonstige Zuschüsse an diese Gesellschaften indirekt als Schuldendienst anzusehen. Schließlich sind für die Berechnung noch so genannte Ersätze zu berücksichtigen (abzuziehen), da beispielsweise die Länder im Einzelfall einen Teil des Schuldendienstes einer Gemeinde in Form von Ersätzen rückerstatten.

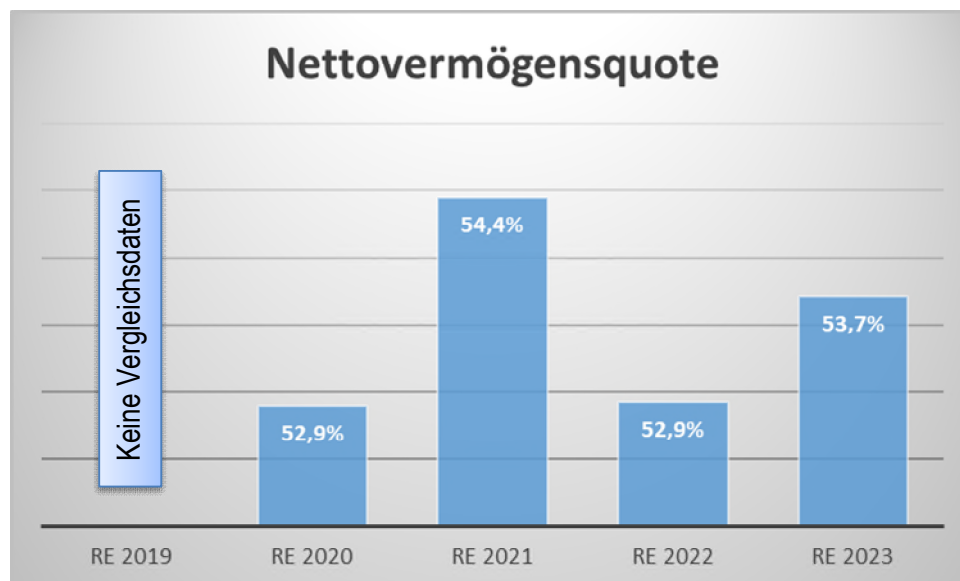
Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Gemeinde und desto besser ist diese Kennzahl zu bewerten. Werte unter 10 Prozent sind positiv, Werte über 25 Prozent negativ. Es ist empfehlenswert den Schuldendienst inkl. laufender Leasingverpflichtungen, Mietzahlungen, Tilgungs- und Gesellschafterzuschüssen an Gesellschaften für die Haftungen bestehen zur Berechnung der Kennzahl heranzuziehen.

## 5.7 Nettovermögensquote (NFQ)

Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann.

Berechnungsformel:

$$\text{NVQ} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)} \\ (\text{MVAG 12} + \text{MVAG 13})}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)} \\ (\text{MVAG 10} + \text{MVAG 11})} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

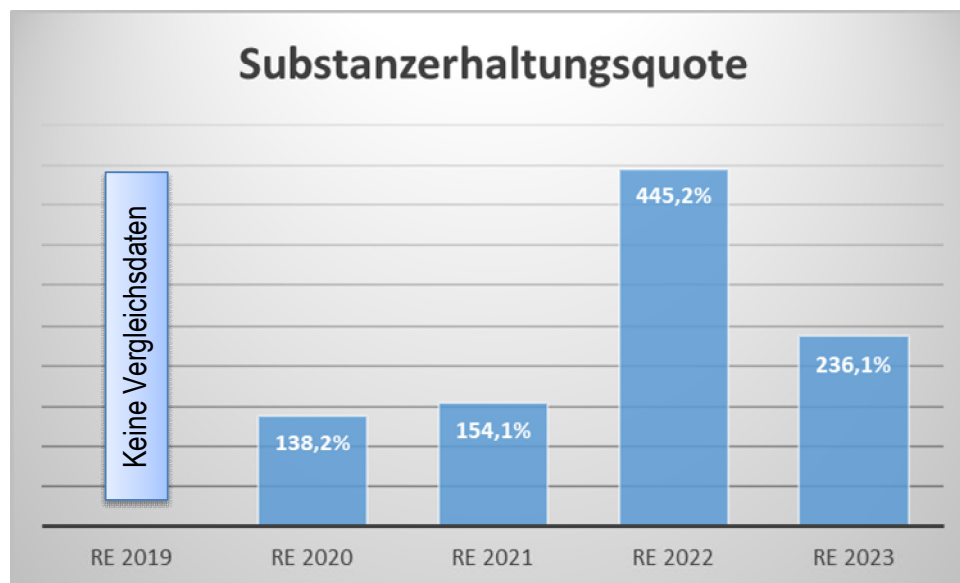
Die Nettovermögensquote zeigt das Verhältnis des Nettovermögens zum Gesamtvermögen. Für die Beurteilung der nachhaltigen Entwicklung des Vermögens ist eine Zeitreihenanalyse von mehreren Jahren zweckmäßig. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsentwicklung sollte die Kennzahl im Zeitverlauf zumindest eine stabile, besser eine kontinuierlich verbessernde Nettovermögensquote darstellen.

## 5.8 Substanzerhaltungsquote (SEQ)

Die Kennzahl beurteilt, in welchem Ausmaß die getätigten Investitionen und Instandhaltungen die Vermögenssubstanz erhalten.

Berechnungsformel:

$$\text{SEQ} = \frac{\text{Investitionen (MVAG 341)}}{\text{Abschreibungen (Konto 680 + 681) + Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellem Vermögen (Konto 683)}} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

Liegt der Wert bei 100 oder darüber, werden die Abschreibungen und der Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten durch die getätigten Investitionen kompensiert bzw. überkompensiert, d.h. die Substanz des Sachanlagevermögens bleibt erhalten bzw. wird vermehrt.

Werte unter 100 zeigen an, dass die getätigten Investitionen nicht ausreichen, um die Abschreibungen und den Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten zu kompensieren, d.h. die Substanz des Vermögens wird weniger bzw. das Sachanlagevermögen wird verkonsumiert.

Liegt die Substanzerhaltungsquote dauerhaft unter 100 Prozent, so sind Maßnahmen einzuleiten. Es zeigt an, dass das Sachanlagevermögen durch die aktuelle Generation verkonsumiert wird und dadurch für künftige Generationen nicht mehr zur Verfügung steht.

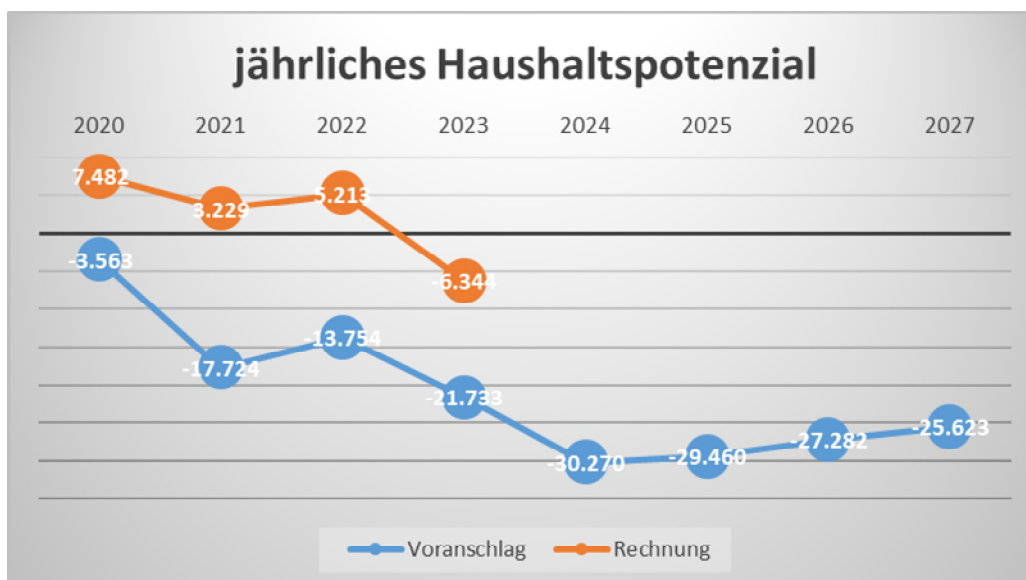
## 5.9 Haushaltspotenzial

Das Haushaltspotenzial ist die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Bestimmungen über die Darstellung im Rechnungsabschluss und die Berechnung dieser Kennzahl finden sich im

- § 54 (11) NÖ STROG (Begriffsbestimmung)
- § 66 (4) NÖ STROG und § 2 (1) NÖ GHVO (Beilage zum Rechnungsabschluss)
- § 5 GHVO (Berechnung)

Das Haushaltspotenzial gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeindehaushalte wieder. Vor allem aber soll die Darstellung der Entwicklung des Haushaltspotenzials in der mittelfristigen Finanzplanung frühzeitig auf mögliche Entwicklungsproblematiken hinweisen.

Ist das Haushaltspotenzial in der mittelfristigen Finanzplanung laufend negativ, so hat die Stadt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Geschäfte ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen.<sup>32</sup>



Das jährliche Haushaltspotenzial der Stadt St. Pölten weist in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 bis 2022 positive Werte aus. Im Haushaltsjahr 2023 fiel das Haushaltspotenzial erstmals in den negativen Bereich. Da auch im Voranschlag 2024 für die Jahre 2025 bis 2027 negative Werte prognostiziert werden, wäre ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen.

<sup>32</sup> Vgl. § 54c NÖ STROG

## 5.10 Beurteilung der Kennzahlen

Kennzahl	Bezeichnung	RE 2022	RE 2023
<b>Ertragskraft</b>			
NEQ	Nettoergebnisquote	6,7%	0,6%
<b>Zahlungsfähigkeit / Liquidität</b>			
FSQ	Freie Finanzspitze Quote	9,5%	1,2%
EFQ	Eigenfinanzierungsquote	88,8%	92,2%
<b>Ausmaß der Verschuldung</b>			
VSD	Verschuldungsdauer (in Jahren)	7	22
SDQ	Schuldendienstquote	12,0%	8,2%
<b>Vermögensdeckung und Erhaltung der Vermögenssubstanz</b>			
NVQ	Nettovermögensquote	52,9%	53,7%
SEQ	Substanzerhaltungsquote	445,2%	236,1%

Die gegen Null gehende **Nettoergebnisquote** bedeutet, dass die kommunalen Dienstleistungen und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur gerade noch durch laufende Erträge finanziert werden kann. Die ebenfalls gerade noch positive **Quote der freien Finanzspitze** zeigt, dass – wenn auch nur in äußerst geringem Ausmaß - Überschüsse aus der laufenden Gebarung für Investitionen verwendet werden können.

Bei den Kennzahlen des Ausmaßes der **Verschuldung** weist vor allem die Verdreifachung der Verschuldungsdauer auf eine negative Entwicklung hin.

Anzeichen für die enorme Investitionstätigkeit ist die Kennzahl der **Eigenfinanzierungsquote**, die weiterhin negativ zu beurteilen ist. Die sehr hohe **Substanzerhaltungsquote** zeigt ebenfalls an, dass nach wie vor deutlich mehr investiert wird, als Substanzverluste (Abschreibungen) gegeben sind.

Insgesamt gesehen, lassen die Kennzahlen des KDZ-Tests auf eine äußerst angespannte Lage der städtischen Finanzen schließen. Während die Ertragskraft und die Freie Finanzspitze auf nahezu keine finanziellen Spielräume schließen lassen und die Verschuldung den Haushalt massiv belastet, wurde im Jahr 2023 mehr als doppelt so viel investiert, als an Substanzverlust durch Abschreibungen gegeben war.

Das **jährliche Haushaltspotenzial** rutschte nach positiven Ergebnissen in den letzten Jahren im Jahr 2023 erstmals – und das gleich sehr deutlich – in den negativen Bereich.

Da auch im Budget 2024 für die kommenden Jahre in der mittelfristigen Finanzplanung hohe negative Werte prognostiziert<sup>33</sup> werden, wäre die Erstellung eines **Haushaltssolidierungskonzepts** erforderlich (siehe auch Vorbericht zum Rechnungsabschluss, Seite 5).

<sup>33</sup> Bei der Ermittlung des kumulierten Haushaltspotenzials für 2027 wurden im Voranschlag 2024 die Ansparbeträge für endfällige Darlehen in Höhe von € 52,3 Mio. nicht berücksichtigt.

## 6 Zusammenfassung

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 wurde vom Geschäftsbereich Finanzen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Fristen erstellt und dem Stadtrechnungshof fristgerecht übermittelt.

Der Stadtrechnungshof prüfte den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 vor allem im Hinblick auf seine Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, analysierte Teilbereiche des Haushalts und stellte anhand von Kennzahlen die finanzielle Lage der Stadt dar.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Inhalt und die Gliederung des Rechnungsabschlusses, vornehmlich der VRV 2015, des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes und der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung wurden in den wesentlichen Punkten eingehalten.

Differenzen bestanden zwischen den Daten des Finanzierungshaushalts und des Nachweises der nicht voranschlagswirksamen Gebarung. Weiters wurde die Entnahme von Zahlungsmittelreserven zur vorübergehenden Kassenstärkung (inneres Darlehen) dem Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die abgeleiteten Kennzahlen ließen für den Rechnungsabschluss 2023 eine Anspannung der Finanzlage erkennen, was sich vor allem in den deutlichen Rückgängen der Nettoergebnisquote und der Quote der freien Finanzspitze widerspiegelte. Die Verschuldungsdauer stieg von 7 auf 22 Jahre.

Das Haushaltspotenzial wies erstmals ein negatives Rechnungsergebnis aus, wodurch die Notwendigkeit zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts gegeben war.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Manfred Denk, MSc





